

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken

(Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG)

A. Problem und Ziel

Mit dem [Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 \(BGBl. I S. 130\)](#) wurden die Grundlagen geschaffen, Asyl- und Schutzsuchende sowie Ausländer, die unerlaubt nach Deutschland einreisen oder sich unerlaubt aufhalten, frühzeitig zentral zu registrieren sowie die in diesem Zusammenhang erfassten Daten allen öffentlichen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung im Ausländerzentralregister (AZR) medienbruchfrei zur Verfügung zu stellen. Die für die Digitalisierung des Asylverfahrens erforderliche Grundversorgung ist damit gewährleistet. Gleichwohl gibt es insbesondere in den Ländern und Kommunen den Bedarf, die Nutzungsmöglichkeiten des AZR weiterzuentwickeln, um die Aufgaben, die nach der Verteilung von Asyl- und Schutzsuchenden auf die Länder und Kommunen bestehen, effizient organisieren und steuern zu können. Das AZR ist vor diesem Hintergrund hinsichtlich seiner Nutzungsmöglichkeiten ausbaufähig:

- Abrufe von Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die vom Leiter der abrufenden Stelle hierzu besonders ermächtigt worden sind. Die Verwaltung der Zugriffsrechte erfolgt zentral im AZR. Dies hat sich im Falle von Abwesenheiten oder Aufgabenveränderungen als unflexibel erwiesen.
- Bei Asyl- und Schutzsuchenden ist die Identität bis zum Abschluss des Asylverfahrens oft noch nicht vollständig gesichert, da amtliche Dokumente häufig nicht vorliegen, die Datenerhebung oft auf den mündlichen Angaben der Betroffenen beruhen und eine Transkription aus nicht in lateinischen Buchstaben geschriebenen Ausgangssprachen fehleranfällig ist. Auch bei unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhaltigen Ausländern ist die Identität oft nicht vollständig gesichert. Eine eindeutige und verlässliche Identifizierung beim automatisierten Datenaustausch zwischen den IT-Verfahren von Bund, Ländern und Kommunen anhand der zur Verfügung stehenden Grundpersonalien - wie bei deutschen Staatsangehörigen - ist dann nicht möglich.
- Die bestehenden Regelungen für die Weiterübermittlung von Daten, die aus dem AZR abgerufen wurden, verhindern den medienbruchfreien Datenaustausch der am Flüchtlingsmanagement beteiligten öffentlichen Stellen. So dürfen die für die Steuerung und Koordinierung der den Ländern und Kommunen obliegenden Aufgaben erforderlichen Daten aus dem AZR nicht durch eigene Daten angereichert und an andere am Prozess beteiligte öffentliche Stellen weitergegeben werden.
- Weitere öffentliche Stellen erhalten auf Ersuchen Grunddaten aus dem AZR, wenn sie diese Daten zur jeweiligen Aufgabenerfüllung benötigen. Diese Daten sind nicht nur für die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften unmittelbar betrauten Behörden, sondern auch für andere - insbesondere kommunale - Behörden relevant, um Folgeprozesse des Zuzuges organisieren und steuern zu können. Der Umfang der Grunddaten ist jedoch für die Aufgabenerfüllung der anfragenden Behörden nicht ausreichend.

– Die elektronischen Schnittstellen zwischen öffentlichen Stellen und AZR basieren nicht auf XÖV-Standards, die für alle Nutzer des AZR verbindlich sind. Der öffentlichen Verwaltung entstehen dadurch Kosten für Wartung und Pflege einer Vielzahl von Schnittstellen, die denselben fachlichen Zweck erfüllen.

– Die Bundespolizei ist derzeit für die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern nur zuständig, wenn diese innerhalb des 30 Kilometer Grenzraums festgestellt werden. Dadurch kommt es bei Feststellungen der Bundespolizei außerhalb des 30 Kilometer Grenzraums (z.B. im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 des Bundespolizeigesetzes) nach dem behördlichen Erstkontakt zu einer Weiterleitung an die zuständigen Landesbehörden ohne vorherige erkennungsdienstliche Behandlung. Dies hat auch zur Folge, dass die technischen Sicherheitsüberprüfungsverfahren nicht automatisiert in Gang gesetzt werden.

– Im Rahmen des Visumverfahrens sowie des aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahrens finden technische Sicherheitsabgleiche der Antragsteller mit Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden statt. Dabei werden bisher Erkenntnisse der Bundespolizei nicht berücksichtigt.

– Der Sicherheitsabgleich im Asylverfahren erfasst Asylsuchende, illegal aufhältige und illegal eingereiste Drittstaatsangehörige. Eine Überprüfung von Drittstaatsangehörigen im Widerrufs-, Rücknahme- oder Dublin-Verfahren sowie im Rahmen nationaler Neuansiedlungsverfahren, sonstiger humanitärer Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen und EU-Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern erfolgt bisher nicht.

Im Rahmen des hohen Zugangs von Asyl- und Schutzsuchenden seit 2015 kamen auch zahlreiche ausländische Kinder und Jugendliche aus ihren Herkunfts- oder Transitstaaten unbegleitet nach Deutschland. Auch bei diesem Personenkreis ist eine frühestmögliche Registrierung notwendig, um dem Kindeswohl Rechnung zu tragen und erste Anhaltspunkte zu erhalten, ob der minderjährige Ausländer Familienangehörige in Deutschland hat oder in Deutschland bereits registriert wurde. In der Praxis verläuft die Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen noch nicht optimal:

– Sie findet nicht flächendeckend zum frühestmöglichen Zeitpunkt statt, sondern häufig erst bei der Asylantragstellung. Im Jahr 2016 führten die Jugendämter in Deutschland nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 44 935 (2015: 42 309) vorläufige Maßnahmen zum Schutz (Inobhutnahmen) von unbegleiteten minderjährigen Ausländern durch (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 23. August 2017 - 290/17). Da nicht alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer letztlich ein Asylverfahren anstreben, ist der andere Teil häufig noch später registriert worden. Im Jahr 2017 haben 9 084 (2016: 35 939, 2015: 22 255) unbegleitete minderjährige Ausländer einen förmlichen Asylantrag gestellt.

– Derzeit werden bei unerlaubt eingereisten minderjährigen Ausländern, wie auch bei minderjährigen Asylsuchenden die Fingerabdruckdaten erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres abgenommen. Allerdings reisen auch bereits sehr viel jüngere Kinder unbegleitet ein und besteht selbst bei begleitet eingereisten Kindern das Bedürfnis, ihre Identität zumindest erleichtert verifizieren zu können, um ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen und sie beispielsweise in einem Vermisstenfall eindeutig zuzuordnen zu können. Von den Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2016 eine vorläufige Schutzmaßnahme durchliefen, waren 3 160 (2015: 3 406) jünger als 14 Jahre (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 23. August 2017 – 290/17). Derzeit gelten nach Angaben des Bundeskriminalamtes (BKA) 3 514 unbegleitete minderjährige Ausländer als vermisst; davon waren 888 jünger als 14 Jahre (Stand: 01.07.2018).

Mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes ist das AZR zum Kerndatensystem geworden, allerdings beschränkt auf den spezifischen Personenkreis der Asylsu-

chenden, Asylantragsteller sowie der unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländer. Zur besseren Steuerung der freiwilligen Ausreise und der Rückführung muss das AZR weiterentwickelt werden:

– Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, dürfen nach § 49 Absatz 5 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die zur Feststellung und Sicherung der Identität erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Daten werden bislang nicht im AZR gespeichert. Zu vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sind nur dann biometrische Daten im AZR vorhanden, wenn diese Ausländer zuvor als Asylsuchende, Asylantragsteller, unerlaubt Eingereiste oder unerlaubt Aufhältige registriert worden sind. Das Fehlen insbesondere biometrischer Daten erschwert die eindeutige Identifizierung zur Durchführung der Abschiebungen.

– Es besteht ein öffentliches Interesse an der Förderung und damit auch der optimierten Erfassung freiwilliger Ausreisen. Die erfolgte Förderung freiwilliger Ausreisen durch Rückkehrer-Programme, bei denen der Bund finanziell nicht beteiligt ist, werden jedoch nicht zentral gespeichert, weshalb auch keine validen Zahlen hierzu vorhanden sind. Zudem können Missbrauchspotentiale nicht effektiv aufgedeckt und bekämpft werden. Insbesondere bei Wiedereinreisen wird durch die zentrale Speicherung die Möglichkeit der Prüfung von Rückforderungsansprüchen bzw. Ausschlussgründen für weitere Förderungen eröffnet. Die zentrale Speicherung ist zur Migrationssteuerung notwendig.

B. Lösung

Im Gesetz über das Ausländerzentralregister ([AZR-Gesetz](#)) vom [2. September 1994](#) ([BGBl. I S. 2265](#)) sind bereits die Speicherung von Daten eines Ausländers, die von behördenübergreifender Relevanz sind und deren Austausch geregelt. Um diese Informationen unverzüglich allen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung medienbruchfrei übermitteln zu können, sind weitere ergänzende gesetzliche Änderungen im AZRG erforderlich:

– Für die Prüfung der Berechtigung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus dem AZR soll eine Authentisierung von Organisationseinheiten an Stelle von Einzelpersonen ermöglicht werden. Um die für einen Datenabruf verantwortliche Person innerhalb der Behörde weiterhin ermitteln zu können, müssen zusätzliche Protokollierungsverpflichtungen geschaffen werden. Die Regelungen des § 22 Absatz 3 AZRG und des § 10 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) sind entsprechend anzupassen.

– Die Nutzung der AZR-Nummer wird den öffentlichen Stellen neben dem Verkehr mit dem Register auch zum Zweck der eindeutigen Identifizierung bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 AZRG im Datenaustausch untereinander ermöglicht; bei Asylsuchenden und Asylbewerbern ist die Nutzungsmöglichkeit befristet bis zur Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling oder Zuerkennung von subsidiärem Schutz. Im Falle einer negativen Entscheidung sowie bei unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern ist die Nutzung bis zur Ausreise gestattet. Die Regelung des § 10 Absatz 4 AZRG wird entsprechend angepasst.

Die AZR-Nummer soll nicht nur - wie bisher - auf die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis), sondern auch auf die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, die Bescheinigung über die Duldung und die Fiktionsbescheinigung aufgedruckt werden, um den Behörden das Aufrufen des korrekten Datensatzes zu erleichtern. § 63 Absatz 5 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) und § 78a Absatz 5 Satz 1 AufenthG werden geändert.

Die AZR-Nummer soll im Meldewesen die Nutzung der Seriennummer der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (AKN-Nummer) als kurz befristet nutzbares Identifizierungsmerkmal ablösen. Die AZR-Nummer soll diese Aufgabe für einen befristeten Zeitraum übernehmen und wird bei Vorliegen einer bestands- und rechtskräftigen Entscheidung im Asylverfahren bzw. bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit ihrer Ausreise gelöscht. Die §§ 6 und 18e AZRG, die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie der Ersten und Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind entsprechend anzupassen.

– Aus dem AZR abgerufene Daten dürfen unter bestimmten Voraussetzungen durch weitere Daten angereichert und an andere öffentliche Stellen weiterübermittelt werden. § 11 Absatz 2 AZRG wird entsprechend geändert.

– Der in § 14 Absatz 1 AZRG festgelegte Umfang der Grunddaten, die auf Ersuchen an jede öffentliche Stelle zur Aufgabenerfüllung übermittelt werden dürfen, wird um die Anschrift im Bundesgebiet sowie die Information über einen rechts- oder bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens erweitert.

– Um möglichst vielen Behörden den Zugriff auf das AZR zu ermöglichen und die Datenqualität zu steigern, soll das Datenaustauschformat „XAusländer“, das bereits für bestimmte Schnittstellen des AZR genutzt wird, für die gesamte Kommunikation mit dem AZR verbindlich festgelegt werden. Hierdurch könnten Daten über standardisierte Schnittstellen an öffentliche Stellen übermittelt werden, die diese ohne weiteren Aufwand verarbeiten können. Die bestehenden Regelungen der § 4 Absatz 7 und § 9 Absatz 5 AZRG-DV werden entsprechend erweitert.

– Die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern durch die Bundespolizei im Rahmen des behördlichen Erstkontakts wird auch außerhalb des 30 Kilometer Grenzraums in den anderen Aufgabenbereichen der Bundespolizei gestattet. § 71 Absatz 4 Satz 1 AufenthG und § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AsylG werden entsprechend geändert.

– Im Rahmen technisch automatisierter Sicherheitsabgleiche sollen für die Prüfung von Sicherheitsbedenken auch die Erkenntnisse der Bundespolizei berücksichtigt werden. Hierzu sind Änderungen in § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 AufenthG notwendig.

– Der Sicherheitsabgleich wird auch bei Drittstaatsangehörigen im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren sowie bei Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates nach der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 (Dublin III) und bei nationalen Neuansiedlungsverfahren, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen sowie Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durchgeführt. Hierfür sind Änderungen in § 73 Absatz 1a AufenthG und Folgeänderungen in den §§ 2 Absatz 2, 3 Absatz 1 Nummer 7, 6 Absatz 1 Nummer 3 und 21a AZRG sowie in der Anlage zur AZRG-DV erforderlich.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu deren Schutz ergriffen:

– Unbegleitete minderjährige Ausländer sollen bereits zeitnah zu ihrer Einreise - und damit vor der Stellung eines Asylantrags durch die Notvertretung des Jugendamts oder den Vormund - im Wege der Amtshilfe auch durch Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG oder Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unerlaubt eingereiste oder aufhältige Personen gemäß § 49 Absatz 8 und 9 AufenthG registriert werden können. Dies erfordert eine Änderung des § 49 AufenthG.

– Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständigen Jugendämter werden gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten minderjährigen Ausländer unverzüglich durch eine der zur Registrierung befugten Behörden erkennungsdienstlich behandelt und die Daten an das AZR übermittelt werden. Dies erfordert eine Änderung des § 42a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII).

– Das Mindestalter für die Abnahme von Fingerabdrücken, die derzeit erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig ist, wird auf den Zeitpunkt der Vollendung des sechsten Lebensjahres herabgesetzt. Die erforderlichen Änderungen betreffen § 49 Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 3 AufenthG sowie § 16 Absatz 1 Satz 2 AsylG.

Zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen Ausreise soll das AZR weiter ertüchtigt werden:

– Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, sollen weitere Daten im AZR gespeichert werden, um eine eindeutige Identifizierung zur Vorbereitung von Abschiebungen sicherzustellen. § 3 AZRG wird entsprechend erweitert.

– Die Förderung freiwilliger Ausreisen durch Rückkehrer-Programme oder Landes- und Kommunalmitteln, bei denen der Bund finanziell nicht beteiligt ist, wird auf Grundlage der Einverständniserklärung der Betroffenen sowie auf Grundlage des § 86 i.V.m. § 75 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes sowie eines neu zu schaffenden § 86a des Aufenthaltsgesetzes zu Steuerungszwecken erhoben und künftig zentral im AZR gespeichert, u.a. um die Fördermaßnahmen zu verbessern und Leistungsmissbrauch zu verhindern. Da Förderungen der Ausreisen nicht nur von staatlichen Stellen in den Ländern organisiert werden, sondern teilweise auch von nichtstaatlichen Trägern, die von öffentlichen Stellen hierzu beauftragt wurden, müssen sowohl alle öffentlichen Stellen, als auch die privaten Träger anhand einer neu zu schaffenden Rechtsgrundlage zur Erhebung der Grundpersonalien i.S.d. § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG verpflichtet werden, um eine Zuordnung der Förderleistungen im AZR vornehmen zu können. Darüber hinaus ist zu Steuerungszwecken die Angabe des Zielstaates erforderlich. Neben der Angabe zur Art der Förderung sollen auch Angaben zum Umfang und zur Begründung der Förderung verpflichtend erhoben werden, um in Einzelfällen auch Ausnahmen zur erneuten Förderung zulassen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen beim Bund jährlich Mehrkosten in Höhe von 1 642 Euro. Einmalig entstehen Umstellungskosten beim Bund in Höhe von 6 523 Euro.

Der Mehraufwand für den Bund wird im Haushalt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Einzelplan 06 Kapitel 0614 erbracht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Minderjährigen Ausländern entsteht durch die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken durch die Absenkung des Alters ein jährlicher Mehraufwand. Als Fallzahl wird die Zahl von ausländischen Kindern und Jugendlichen, die eine vorläufige Schutzmaßnahme durchlaufen und jünger als 14 Jahre waren, herangezogen. Diese lag 2016 bei rund 3 200. Als Zeitaufwand wird 15 Minute je Fall geschätzt. Damit ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 800 Stunden. Sachkosten fallen nicht an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Verwaltung ergibt sich insgesamt eine Belastung von jährlich rund 344 976 Euro,. Auf Bundesebene entsteht ein Mehraufwand von etwa 537 153 Euro jährlich. Bei Ländern und Kommunen entfallen Kosten von jährlich rund 512 890 Euro. Rund 320 713 Euro fallen ebenenübergreifend an.

Weiterhin entsteht ein einmaliger Aufwand von insgesamt rund 4,36 Mio. Euro für IT-Umstellungen. Dieser entfällt zu etwa 3,99 Mio. Euro auf den Bund. Ebenenübergreifend fallen Kosten in Höhe von rund 366 966 Euro an.

Für die bei den Sicherheitsbehörden entstehenden Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln erfolgt ein finanzieller und stellenmäßiger Ausgleich, der noch zu beziffern ist.

Etwaige Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken

(Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Aufenthaltsermittlung“ die Wörter „oder Ingewahrsamnahme“ eingefügt.
- b) In Nummer 12 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 7“ ersetzt.
- c) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die folgenden Nummern 15 und 16 angefügt:

„15. für die ein Übernahmearbeiten eines anderen Mitgliedstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (VO Nummer 604/2013) gestellt wurde,

16. die sich in einem Programm eines nationalen Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV befinden oder für ein solches ausgewählt werden sollen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Fortzug,“ die folgenden Wörter eingefügt:

„zur Ausreise und zu deren Förderung,“.

bb) In Nummer 7 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Angabe „§ 2 Absatz 2 Nummer 12“ die Wörter „sowie die Prüfung auf Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens nach §§ 73, 73a, 73b des Asylgesetzes“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und bei denen die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, werden zusätzlich gespeichert:

1. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,
2. Größe und Augenfarbe,
3. die Anschrift im Bundesgebiet,
4. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
5. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde.

Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummern 15 und 16 werden die Daten nach Satz 1 Nummer 1 gespeichert.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 1, 3 und 6“ durch die Wörter „Nummer 1, 3, 6, 15 und 16“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach der Angabe „10“ ein Komma und die Angabe „10a“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„ 5a. das Bundeskriminalamt die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3a Nummer 1, jeweils in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummern 2 und 3,“.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die in Absatz 1 Nummer 9 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 6, sowie das Datum nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, ersatzweise das Datum nach § 3 Absatz 2 Nummer 3,“.

dd) Es werden die folgenden Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben zur Ausreise und zu deren Förderung nach § 3 Absatz 1 Nummer 6,

9. die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Stellen Angaben zur Ausreise sowie zum Land, in das die Ausreise erfolgt.“

4. § 10 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus darf die AZR-Nummer nur zum Zweck der eindeutigen Identifizierung und nur zusätzlich zu den Grundpersonalien genutzt werden für

1. Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden,

2. Datenübermittlungen nach § 73 Absatz 1 bis 3a des Aufenthaltsgesetzes sowie Datenübermittlungen zwischen den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder im Verkehr mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden,

3. Datenübermittlungen von öffentlichen Stellen untereinander in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1

a. bis das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten oder Flüchtling nach den §§ 2 und 3 des Asylgesetzes anerkennt oder ihm subsidiären Schutz nach § 4 des Asylgesetzes zuerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zu einer solchen Anerkennung oder Zuerkennung verpflichtet oder

b. bis zur Ausreise, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird und dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird.

4. Datenübermittlungen von öffentlichen Stellen untereinander in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 bis zur Ausreise des Ausländers.“

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ersuchende Stelle darf die ihr übermittelten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 mit Ausnahme gesperrter Daten (§ 4) an eine andere öffentliche Stelle weiterübermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen.“

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 3 eingefügt:

„Weitere Daten mit Ausnahme gesperrter Daten (§ 4) dürfen unter den Voraussetzungen des Satz 1 nur weiterübermittelt werden, wenn anderenfalls eine unvermeidbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Vor der Weiterübermittlung von Daten hat die ersuchende Stelle die Richtigkeit und Aktualität der Daten zu überprüfen.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.

d) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die ersuchende Stelle“ ersetzt.

6. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abrufe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes-

tes sind von diesen entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu protokollieren.“

7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 werden zusätzlich Anschrift im Bundesgebiet und der rechts- oder bestandskräftige Abschluss des Asylverfahrens übermittelt.“

8. Nach § 21 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dem Auswärtigen Amt und den deutschen Auslandsvertretungen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Visumverfahren auf Ersuchen die hierfür erforderlichen Daten übermittelt.“

9. In § 21a Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 16 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „und § 7 Absatz 1“ und nach der Angabe „§ 2 Absatz 1a“ die Wörter „und Absatz 2 Nummer 1 in Fällen der Asylantragstellung und der Prüfung auf Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens nach den §§ 73, 73a, 73b des Asylgesetzes sowie anlässlich der Speicherung nach § 2 Absatz 2 Nummer 15 und 16“ eingefügt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Vielzahl“ durch das Wort „Häufigkeit“ ersetzt und das Wort „besondere“ vor dem Wort „Eilbedürftigkeit“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Zur Erfüllung“ die Wörter „von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union, die vom Statistischen Bundesamt zu bearbeiten sind, oder“ und nach dem Wort „wenn“ die Wörter „ein verbindlicher Rechtsakt der Europäischen Union dies vorsieht oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik folgende Daten zu dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personenkreis: Monat, Jahr, Ort und Bezirk der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners, Sterbedatum, Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, Vorhandensein einer Seriennummer einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (Ankunftsnachweis) gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer. Zusätzlich zu den Daten nach Satz 1 werden Daten zu folgenden Erhebungsmerkmalen übermittelt:

1. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 die Anlässe nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen, Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 2 Nummer 13 und 14 sowie Angaben nach § 3 Absatz 3,

2. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 2 die Anlässe nach § 2 Absatz 1a Nummer 2,

3. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 die Anlässe nach § 2 Absatz 1a Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3, Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 2 Nummer 13 und 14,

4. bei Unionsbürgern nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 die Anlässe nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4, Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 3 Nummer 5.

Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen weiterübermitteln.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Hilfsmerkmale für diese Statistik folgende Daten:

1. Behördenkennziffer der aktenführenden Ausländerbehörde,

2. anonymisiertes Aktenzeichen des Ausländers; bei minderjährigen Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 wird zusätzlich das anonymisierte Aktenzeichen der Eltern oder die Behördenkennziffer des Jugendamts der vorläufigen Inobhutnahme sowie des endgültig zuständigen Jugendamts übermittelt.

Die Hilfsmerkmale dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder gespeichert werden.“

12. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 75 Nummer 4“ die Wörter „und Nummer 4a“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 75 Nummer 4“ die Wörter „und Nummer 4a“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 75 Nummer 4“ die Wörter „und Nummer 4a“ eingefügt.

13. In § 26 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 14“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2“ eingefügt.

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Wörter eingefügt:

„im Übrigen gilt § 22 entsprechend.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Datenübermittlung an die Registerbehörde darf im Wege der Direkteingabe erfolgen. Sofern eine Zulassung der übermittelnden Stelle nach § 22 nicht möglich ist, darf die Übermittlung auch elektronisch oder schriftlich erfolgen. Die Übermittlung muss nach dem Stand der Technik abgesichert werden. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Übermittlung den in den technischen Richtlinien (TR) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik niedergelegten Anforderungen entspricht.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „auf Vordrucken oder in sonstiger Weise“ durch die Wörter „elektronisch oder“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „werden das Datenaustauschformat „XAusländer“ und“ durch das Wort „wird“ ersetzt, wird das Wort „jeweils“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Datenübermittlung durch öffentliche Stellen an die Registerbehörde wird das Datenaustauschformat XAusländer in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten gültigen Fassung verwendet.“

f) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 Satz 3 Nummer 17 bis 19 wird wie folgt gefasst:

„17. Aufgaben nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz,

18. Aufgaben nach dem MAD-Gesetz,

19. Aufgaben nach dem BND-Gesetz,“.

bb) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 9 Absatz 5 werden die Wörter „die Ausländerbehörden“ durch die Wörter „öffentliche Stellen“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.

4. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „21,“ wird die Angabe „23,“ eingefügt.

bb) Der Ziffer I werden die folgenden Wörter angefügt:

„- Statistisches Bundesamt nach § 23 des AZR-Gesetzes das Aktenzeichen des Ausländers in anonymisierter Form“.

b) In Nummer 3 Spalte D werden die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e (nur Monat und Jahr der Geburt), g und h“ durch die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e (nur Monat und Jahr der Geburt) bis h“ ersetzt.

c) Nummer 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1“ die folgenden Wörter eingefügt:

„§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“.

bb) Spalte D wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „§§“ wird die Angabe „14,“ und nach der Angabe „18e,“ die Angabe „23,“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (anonymisiertes Aktenzeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und j (Behördenkennziffer des Jugendamtes von unbegleiteten Minderjährigen)

- sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe c“.

d) Nummer 5a wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1“ die folgenden Wörter eingefügt:

„§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3, 15 und 16“.

bb) Der Spalte C werden die folgenden Wörter angefügt:

„Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a“.

cc) Spalte D wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „21“ werden ein Komma und die Angabe „21a“ eingefügt.

bbb) Folgende Wörter werden angefügt:

„- das Bundesverwaltungsamt“

e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

A	A1*)	B**)	C	D
6a	Per-	Zeit-	Übermittlung	Übermitt-

Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	sonenkreis	punkt der Übermittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	lung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 6</p> <p>Zur Ausreise und deren Förderung</p> <p>a) Ausreise gefördert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesmittel (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel) - Landes- und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteiligung - Landes- und/oder Kommunalmitteln ohne Bundesbeteiligung - durch sonstige Mittel (programmunabhängig) <p>Entschieden am:</p> <p>Entschieden durch:</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>b) Zielstaat</p> <p>c) Ausreisestaat</p> <p>d) Ausreisenachweis</p> <p>- Art:</p> <p>- am:</p>	(1)	(5)	<p>- Übermittlung durch die mit der Förderung der Ausreisen betrauten öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis b</p> <p>- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe c bis d</p>	<p>§ 15 AZRG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - oberste Bundes- und Landesbehörden

f) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „Nummer 1“ wird ein Komma und die Angaben „15 und 16“ eingefügt.

bbb) Der Buchstabe w wird durch folgende Buchstaben w, x, y, z, za, zb, zc, zd und ze ersetzt:

„w) Übernahmeersuchen von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) gestellt am

x) Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am

y) Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) abgelehnt am

z) bestands- oder rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens seit

za) Prüfung Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens am

zb) Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens entschieden am

zc) Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens abgelehnt am

zd) Prüfung der Voraussetzungen einer Aufnahmezusage im Rahmen eines nationalen Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV

ze) Entscheidung über eine Aufnahmezusage im Rahmen eines nationalen Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV

zf) Aufnahmezusage im Rahmen eines nationalen Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV abgelehnt am“.

bb) In Spalte B Buchstabe w zu Spalte A wird die Angabe „(2)“ durch die Angabe „(1)“ ersetzt und werden die folgenden Angaben angefügt: „(2)“, „(2)“, „(5)“, „(6)“, „(2)“, „(2)“, „(1)“, „(2)“ und „(2)“.

cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „m bis w“ werden durch die Wörter „m bis zf“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „- Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe“ werden jeweils die Angabe „a,“ eingefügt.

ccc) Nach den Wörtern „- Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a“ werden die folgenden Wörter „- Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe z“ eingefügt.

dd) Spalte D wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „§§“ wird die Angabe „14,“ und nach der Angabe „21,“ die Angabe „21a,“ eingefügt.

bbb) Der Ziffer I werden die folgenden Wörter angefügt:

„- sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe z“.

g) Nummer 8a Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „18e“ werden ein Komma und die Angabe „23“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die Wörter „- Statistisches Bundesamt - zu Spalte A Buchstabe a bis c (zu Spalte A Buchstabe a nur das Vorhandensein einer Seriennummer [AKN-Nummer])“ eingefügt.
- h) Nummer 8b Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „21“ werden ein Komma und die Angabe „23“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die Wörter „- Statistisches Bundesamt“ eingefügt.
- i) In Nummer 9 Spalte D werden die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, i bis l“ durch die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis g, i bis l“ ersetzt.
- j) In Nummer 9a Spalte D wird nach der Angabe „18b,“ die Angabe „23,“ und werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ die Wörter „- Statistisches Bundesamt“ eingefügt.
- k) In Nummer 17 Spalte D werden die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.
- l) Nummer 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte A wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Ausschreibung zur Ingewahrsamnahme“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - cc) In Spalte B Buchstabe c zu Spalte A wird die Angabe „(6)“ angefügt.

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Angabe zu § 86 folgende Angabe eingefügt:

„§ 86a Erhebung personenbezogener Daten zu Förderungen der Ausreise“.
2. In § 49 Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 3 wird jeweils die Angabe „14.“ durch das Wort „sechste“ ersetzt.
3. § 71 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 48, 48a und 49 Absatz 2 bis 9 sind die Ausländerbehörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Bundespolizei und andere mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zuständig.“

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„In den Fällen des § 49 Absatz 8 und 9 sind auch die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge befugt, bei Tätigwerden in Amtshilfe die erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die unbegleitet in das Bundesgebiet eingereist sind, vorzunehmen.“

4. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „die Bundespolizei“ eingefügt.

b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das erste Wort „zur“ wird durch das Wort „bei“ ersetzt.

bb) Hinter der Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1“ werden folgende Wörter eingefügt:

„und § 7 Absatz 1 des Asylgesetzes“.

cc) Hinter der Angabe „§ 2 Absatz 1a“ werden ein Komma und folgende Wörter eingefügt:

„Absatz 2 Nummer 1, Nummer 15“ oder Nummer 16.

dd) Hinter dem Wort „erhoben“ werden folgende Wörter eingefügt:

„oder bereits gespeichert wurden“.

ee) Das erste Wort „werden“ wird gestrichen.

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung kann auch bei der Prüfung auf Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens nach den §§ 73 bis 73b des Asylgesetzes oder bei Ersuchen zur Durchführung des Asylverfahren von Mitgliedstaaten, im Rahmen nationaler Neuansiedlungsverfahren und sonstiger humanitärer Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen und Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erfolgen.“

d) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „diesen Zwecken“ durch die Wörter „den Zwecken in Satz 1 und Satz 2“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1a bestimmt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dies durch allgemeine Verwaltungsvorschrift ohne die Zustimmung des Auswärtigen Amtes“.

5. In § 78a Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Seriennummer“ die folgenden Wörter eingefügt:

„sowie die AZR-Nummer“.

6. Nach „§ 86“ wird folgender „§ 86a“ eingefügt:

„§ 86a Erhebung personenbezogener Daten zu Förderungen der Ausreise

(1) Die Ausländerbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen sowie privaten und internationalen Träger, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den dafür erforderlichen Antrag entgegennehmen, erheben personenbezogene Daten, soweit diese zum Zweck der Durchführung oder Koordination der Förderprogramme sowie zur Missbrauchsabwendung erforderlich sind. Dabei handelt es sich um folgende Daten:

- Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten,

- Angaben zum Zielstaat,

- Angaben zur Art der Förderung,

- Angaben zur Art der Rückkehr und

- weitere Angaben zur Person unter Beachtung von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO.

Angaben zum Umfang und zur Begründung der Förderung müssen ebenfalls erhoben werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und andere öffentliche Stellen erfassen darüber hinaus zur Förderung einer schnellen Ausreise und zur eindeutigen Zuordnung der geforderten Person die AZR-Nummer.

(2) Öffentliche Stellen erheben Angaben auch, wenn keine Förderung durch die öffentliche Hand erfolgt. Die Ausländerbehörden und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden erheben zur Feststellung der Wirksamkeit der Förderung der Ausreisen Angaben zum Nachweis der Ausreise, zum Staat der Ausreise und zum Zielstaat.“

7. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 86 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „86a“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Öffentliche Stellen sowie private und internationale Träger, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen, haben nach § 86a Absatz 1 erhobene Daten an die finanzierende Stelle sowie an die zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln, soweit dies für die in § 86a genannten Zwecke erforderlich ist.“

8. § 90a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Datum“ die Wörter „und Staat“ eingefügt und wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die AZR-Nummer in den Fällen des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 und 5.“

9. § 99 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 erhobenen Lichtbilder und Fingerabdruckdaten festzulegen.“

Artikel 4

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu 76a die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 4.

Erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes

§ 76b Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

§ 76c Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten“.

2. § 71 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die AZR-Nummer in den Fällen des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 und 5 AZRG.“

3. Dem Abschnitt 2 des Kapitels 5 wird folgender Unterabschnitt 4 angefügt:

„Unterabschnitt 4.

Erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes

§ 76b Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

(1) Die nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:

1. die Überprüfung des Standards und der Aktualität des bereits im Ausländerzentralregister gespeicherten Lichtbildes,
2. die Erfassung und Verarbeitung der von ihnen im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Maßnahme zu erhebenden Fingerabdruckdaten und des in den Ankunftsbescheid zu übernehmenden Lichtbildes.

(2) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn nach der Technischen Richtlinie BSI TR-03121 - Biometrics for Public Sector Applications des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung verfahren wurde, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

§ 76c Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten

(1) Die nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die erforderliche Qualität der Erfassung und Verarbeitung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten, insbesondere die Einhaltung der in § 76b genannten technischen Anforderungen, sicher. Dazu haben sie das Lichtbild und die Fingerabdruckdaten mit einer zertifizierten Qualitätssicherungssoftware zu prüfen. Darüber hinaus haben auch die Erfassung der Fingerabdruckdaten mit zertifizierter Hardware zu erfolgen. Soweit die technischen Richtlinien eine Zertifizierung der zur Erfassung und Überprüfungen erforderlichen Komponenten vorsieht, gilt dieses Erfordernis für folgende Systemkomponenten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente	Regelungsadressat
1	Erfassungsstation zur Fertigung des Lichtbildes	Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für die ausstellende Behörde
2	Fingerabdruckscanner	Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für die ausstellende Behörde
3	Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes	Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für die ausstellende Behörde
4	Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten	Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für die ausstellende Behörde

Bis zum 31. Dezember 2019 ist die Nutzung nicht zertifizierter Geräte zur Erfassung und Überprüfung des Standards und der Aktualität des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten zulässig.

(2) Das Bundesverwaltungsamt erstellt eine Qualitätsstatistik mit anonymisierten Qualitätswerten zu Lichtbildern, die von den nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden erhoben und übermittelt werden.

(3) Das Bundesverwaltungsamt stellt die Ergebnisse der Qualitätsstatistik und auf Ersuchen die in der Statistik erfassten anonymisierten Einzeldaten dem Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundeskriminalamt zur Verfügung.“

Artikel 5

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „14.“ durch das Wort „sechste“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausländerbehörde“ ein Komma und die Wörter „bei der Bundespolizei“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Absatz 1 hat die Behörde, bei der ein Ausländer um Asyl nachsucht, diesen vor der Weiterleitung an die Aufnahmeeinrichtung erkenntungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Absatz 1).“
3. Dem § 31 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In der Entscheidung des Bundesamtes ist das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer) nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister zu nennen.“
4. § 63 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer).“

Artikel 6

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 42a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das

zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich einer nach § 71 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden vorgestellt werden, wenn erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchzuführen sind; § 71 Absatz 4 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 7

Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

§ 18e des AZR-Gesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 1a“ die Wörter „und Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt und die Wörter „AKN-Nummer, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises“ durch das Wort „AZR-Nummer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „bis zu dem in § 10 Absatz 4 Nummer 4 oder 5 genannten Zeitpunkt“ eingefügt.
- c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Ferner wird der rechts- oder bestandskräftige Abschluss des Asylverfahrens ohne vollziehbare Ausreisepflicht sowie bei Ausreise das Datum und der Staat der Ausreise übermittelt.“

2. Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) An die zuständige Meldebehörde wird zu allen Ausländern, zu denen vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikels -] die AKN-Nummer übermittelt wurde und deren Asylverfahren noch nicht rechts- oder bestandskräftig abgeschlossen ist oder die vollziehbar ausreisepflichtig sind, die AZR-Nummer und die AKN-Nummer übermittelt.“

Artikel 8

Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 2 Spalte D Ziffer I werden die folgenden Wörter angefügt:

„- Meldebehörden (bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens oder soweit Ausreisepflicht vollziehbar besteht)“.

- b) In Nummer 3 Spalte D werden nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ die folgenden Wörter eingefügt:

„- Meldebehörden (bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens oder soweit Ausreisepflicht vollziehbar besteht)“.

- c) In Nummer 3a Spalte D werden nach den Wörtern „- Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe c“ die Wörter „(bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens oder soweit Ausreisepflicht vollziehbar besteht)“ eingefügt.

- d) Nummer 8 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „18d“ werden ein Komma und die Angabe „§ 18e“ eingefügt.

bb) Der Ziffer I werden die folgenden Wörter angefügt:

„- Meldebehörden zu Buchstaben d, e, h, i, j, m, q und v“.

- e) Der Nummer 8a Spalte D werden nach dem Wort „Meldebehörden“ die folgenden Wörter eingefügt:

„(bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens oder soweit Ausreisepflicht vollziehbar besteht)“.

Artikel 9

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 17a wird wie folgt gefasst:

„17a. die AZR-Nummer in den Fällen des § 10 Absatz 4 Nummer 4 und 5 AZRG, ersatzweise die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes,“.

2. In § 14 Absatz 4 werden die Wörter „zu löschen, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als drei Monate abgelaufen ist“ durch die Wörter „30 Tage, nachdem ihr aufgrund einer Mitteilung nach § 18e AZRG der rechts- oder bestandskräftige Abschluss des Asylverfahrens ohne vollziehbare Ausreisepflicht oder die Ausreise bekannt geworden sind, zu löschen“ ersetzt.

3. In § 23 Absatz 6 werden die Wörter „für die ein Ankunftsnachweis nach § 63a des Asylgesetzes ausgestellt worden ist und“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 4 Absatz 1 Nummer 18 und § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

- „18. AZR-Nummer, ersatzweise Seriennummer des Ankunftsnachweises 1712.“

Artikel 11

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden die Wörter „des Familiennamens, des Geburtsnamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten oder“ gestrichen.
2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

- „8. AZR-Nummer, ersatzweise Seriennummer des Ankunftsnachweises 1712.“

Artikel 12

Änderung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
2. In Artikel 14 Absatz 4 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Mai 2019 treten in Kraft Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 4.

(3) Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 5 Nummer 1 treten an dem Tag in Kraft, an dem die Verordnung (EU) Nr. [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [XXX] über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. [XXX] zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Kraft tritt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Die Artikel 3 Nummer 8, Artikel 4 Nummer 2, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9 Nummer 1, Artikel 9 Nummer 3, sowie die Artikel 10 und Artikel 11 treten am 1. November 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit Asyl- und Schutzsuchenden sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen oder sich unerlaubt aufhalten, sollen weiter digitalisiert werden, um das Ziel einer medienbruchfreien Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten zu erreichen und die Verwaltungsabläufe in den unterschiedlichen öffentlichen Stellen zu beschleunigen. Mit diesem Gesetz sollen in erster Linie die Möglichkeiten der Nutzung des AZR erhöht werden:

– Nur besonders ermächtigte Einzelpersonen dürfen Abrufe von Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren vornehmen. Dies hat sich im Falle von Abwesenheiten oder Aufgabenveränderungen als unflexibel erwiesen.

– Bei Asyl- und Schutzsuchenden ist die Identität bis zum Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig noch nicht vollständig gesichert. Gleiches gilt für den Kreis der unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhaltigen Ausländer. Für die eindeutige Identifikation dieser Personen in verschiedenen IT-Verfahren ist ein einheitliches Merkmal zum Zweck der eindeutigen Identifizierung erforderlich, um Möglichkeiten der Identitätstäuschung einzuschränken, Mehrfacherhebungen der Daten zu vermeiden und die Qualität der erhobenen Daten zu verbessern.

– Länder und Kommunen sind nicht berechtigt, Daten aus dem AZR abzurufen, diese durch eigene Daten anzureichern und dann anderen öffentlichen Stellen zur Verfügung zu stellen. Die Organisation von landesinternen und kommunalen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsmanagement wird dadurch erschwert.

– Der Umfang der im AZR gespeicherten Grunddaten, die allen öffentlichen Stellen zur Übermittlung zur Verfügung stehen, wurde durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz nicht erweitert. Somit gehört zu den Grunddaten nicht die mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz eingeführte nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes (AZRG) zu speichernde Anschrift im Bundesgebiet.

– Die Datenübermittlung durch öffentliche Stellen an das AZR und vom AZR an öffentliche Stellen erfolgt unter Nutzung unterschiedlicher IT-Standards. Der Registerbetreiber muss daher eine Vielzahl von Schnittstellen pflegen, die denselben fachlichen Zweck erfüllen.

Einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzes bildet die Verbesserung des Schutzes von unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Insofern gilt es zum einen die gegenwärtig bei der Registrierung dieser Personengruppe noch zu beobachtenden Defizite aufzufangen und zu beseitigen sowie die Möglichkeiten zur Identifikation von Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 14. Lebensjahres zu erweitern.

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind erkennungsdienstlich zu behandeln und im AZR entsprechend zu speichern. In der Praxis findet derzeit eine Registrierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer häufig erst beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens statt, mithin erst, wenn ein Asylantrag gestellt wurde. Da nicht alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer letztlich ein Asylverfahren anstreben, wird ein Teil dieser Personengruppe erst zu einem späten Zeitpunkt registriert.

Ein Grund für die verzögerte Registrierung dürfte sein, dass die unbegleiteten Minderjährigen zu ihrem Schutz unverzüglich von den Jugendämtern in Obhut zu nehmen sind (§ 42a SGB VIII) und die für die Registrierung vorrangig jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden häufig von der Einreise des Betroffenen in das Bundesgebiet zunächst keine Kenntnis erlangen. Die Ausländerbehörden ihrerseits sind derzeit technisch auch noch nicht zur vollständigen Erstregistrierung in der Lage. Insbesondere können sie derzeit Einspeicherungen im AZR nur ohne Fingerabdrücke vornehmen. Im Rahmen der schrittweisen Digitalisierung sollen die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die zur Einspeicherung der Fingerabdruckdaten von unerlaubt eingereisten und aufhältigen Ausländern notwendig sind.

Die lückenlose Erfassung aller unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres ist aus Gründen des Minderjährigenschutzes notwendig. Mangels Registrierung von unbegleiteten Minderjährigen konnte in der Vergangenheit teils bei einem „Verschwinden“ von Jugendlichen aus Jugendhilfeeinrichtungen häufig nicht sicher überprüft werden, ob die Betroffenen bei einer anderen Jugendhilfeeinrichtung - eventuell unter anderem Namen - untergekommen sind oder das Bundesgebiet zwischenzeitlich wieder verlassen haben.

Zudem sind minderjährige Ausländer unabhängig davon, ob sie begleitet oder unbegleitet eingereist sind, mangels Kenntnis der hiesigen Gepflogenheiten, der deutschen Sprache und aufgrund ihrer zumeist finanziell angespannten Situation erhöhten Gefahren u.a. auch durch Ausbeutung und Gewalttaten ausgesetzt. Um ihnen rasch Hilfe zuteilwerden lassen zu können, insbesondere sie ihren Erziehungsberechtigten oder der zuständigen Jugendhilfeeinrichtung übergeben zu können, müssen sie nach einem Verschwinden schnell identifizierbar sein.

Mit dem Gesetz sollen auch Maßnahmen zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen Ausreise ergriffen werden. Mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes ist das AZR zum Kerndatensystem geworden, allerdings beschränkt für den spezifischen Personenkreis der Asylsuchenden, Asylantragsteller sowie der unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländer. Zur besseren Steuerung der Rückführung müssen von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern weitere Daten zur eindeutigen Identifizierung im AZR gespeichert werden. Zur effektiven Bekämpfung von Leistungsmisbrauch muss der Erhalt von Mitteln zur Förderung der freiwilligen Ausreise zentral im AZR erfasst werden. Da Förderungen der Ausreisen nicht nur von den Ausländerbehörden in den Ländern organisiert werden, sondern teilweise auch von Sozialbehörden oder nichtstaatlichen Trägern, wird eine Erhebungs- sowie Übermittlungsvorschrift im AufenthG geschaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Weitere Digitalisierung des Asylverfahrens

Die mit diesem Gesetz eingeführten Regelungen bilden die wesentliche Grundlage für die weitere Digitalisierung der Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit Asylsuchenden und Asylbewerbern sowie unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern. Sie dienen dem Ziel einer medienbruchfreien Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten. Hierzu soll weiteren öffentlichen Stellen die Möglichkeit eröffnet werden, auch die AZR-Nummer im Verkehr mit dem Register, - bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 AZRG auch im Datenaustausch untereinander - bei Asylsuchenden und Asylbewerbern befristet bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens - zum Zweck der eindeutigen Identifizierung zu nutzen. Daneben soll der Umfang der Grunddaten, die auf Ersuchen an jede öffentliche Stelle zur Aufgabenerfüllung übermittelt werden dürfen, im erforderlichen Umfang erweitert werden. Auch wird die Authentisierung von Organisationseinheiten an Stelle von Einzelpersonen ermöglicht, um eine Rechtever-

waltung auf Behördenseite zu ermöglichen und damit flexibel auf die organisatorischen Erfordernisse vor Ort reagieren zu können. Ebenso wird die Berechtigung zur Weiterübermittlung von Daten aus dem AZR erweitert und die Nutzung von IT-Standards für die Kommunikation mit dem AZR festgeschrieben.

Die AZR-Nummer soll im Meldewesen die Nutzung der AKN-Nummer als befristet nutzbares Identifizierungsmerkmal ablösen. Die §§ 6 und 18e AZRG, die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie der Ersten und Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind entsprechend anzupassen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Die Mehrzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer reist gemeinsam mit anderen Schutzsuchenden ein: Daher sollen künftig die derzeit nur zur Registrierung von Asylsuchenden befugten Aufnahmeeinrichtungen oder Außenstellen des BAMF auch diese Personengruppe im Wege der Amtshilfe erkennungsdienstlich behandeln und sie als unerlaubt eingereist oder unerlaubt aufhältig registrieren sowie ihre Daten in das AZR speichern. Damit wird für einen großen Teil der unbegleitet eingereisten Minderjährigen eine Registrierung zeitnah zu ihrer Einreise sichergestellt.

Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständigen Jugendämter werden gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten minderjährigen Ausländer unverzüglich der örtlich zuständigen Ausländerbehörde vorgestellt werden, damit dort oder auf Veranlassung der Ausländerbehörde durch eine andere zur Registrierung befugte Behörde zunächst mittels Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem (Fast-ID) überprüft werden kann, ob der minderjährige Ausländer bereits registriert worden ist und eine eventuell noch ausstehende Registrierung vorgenommen wird.

Durch die Herabsetzung des Mindestalters für die Abnahme von Fingerabdrücken von derzeit 14 Lebensjahren auf künftig sechs Jahre, wird die Identitätsfeststellung oder zumindest die Verifizierung der Identität der Kinder und Jugendlichen zwischen dem sechsten und 14. Lebensjahr vor allem zu ihrem eigenen Schutz erleichtert.

Maßnahmen zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen Ausreise

Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, sollen die zur Feststellung und Sicherung der Identität erforderlichen Daten im AZR gespeichert werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass Rückführungen effektiver umgesetzt werden können, insbesondere der Ausländer, bei dem aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden sollen, eindeutig identifiziert werden kann.

Die ausgezahlten Mittel zur Förderung freiwilliger Ausreisen durch Rückkehrer-Programme sowie die Förderung durch kommunale oder sonstige Mittel werden im AZR zentral gespeichert und sind für alle am Verfahren beteiligten Behörden abrufbar, insbesondere um unzulässige Mehrfachförderungen und damit Leistungsmissbrauch zu verhindern. Insbesondere bei Wiedereinreisen wird durch die zentrale Speicherung die Möglichkeit der Prüfung von Rückforderungsansprüchen bzw. Ausschlussgründen für weitere Förderungen eröffnet.

Unterschieden werden müssen von den unter Bundesbeteiligung geförderten Fällen (REAG/GARP) insbesondere Ausreisen, die durch Länder und Kommunen ergänzend zu Programmen mit Bundesbeteiligung (REAG/GARP) gefördert werden, Ausreisen, die aus Landes- oder Kommunalprogrammen ohne jegliche Bundesbeteiligung (mit oder ohne europäische Kofinanzierung) gefördert werden und Ausreisen, die programmunabhängig durch sonstige Landes- und Kommunalmittel (z.B. durch Übernahme der Reisekosten

durch Ausländerbehörden) gefördert werden. Zu Zwecken der Migrationssteuerung ist daneben die Angabe des Zielstaates erforderlich, um Ausreiseentwicklungen herkunftslandspezifisch erkennen zu können. Darüber hinaus sollen auch Rückläufer von Grenzübertrittsbescheinigungen künftig als Nachweis für die tatsächliche Ausreise zentral im AZR erfasst werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsabgleiche bei Asylsuchenden und illegal eingereisten sowie aufhältigen Drittstaatsangehörigen

Seit Mai 2017 erfolgt ein Sicherheitsabgleich (AsylKon) bei Asylsuchenden und illegal eingereisten bzw. illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen. Dieses Verfahren soll weiterentwickelt werden.

Die Sicherheitsbehörden benötigen neben Daten zur Identifizierung des zu überprüfenden Ausländers weitere Verwaltungsdaten (z.B. speichernde und zuständige Stelle), damit sie noch effektiver zur Gefahrenabwehr tätig werden können.

Bei der Prüfung auf Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausschlussgründe für den Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz zu prüfen. Um relevante Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden für diese Entscheidung zu erlangen, ist eine Einbeziehung dieser Fälle in das AsylKon-Verfahren erforderlich. Ebenso soll der Sicherheitsabgleich auf Übernahmeersuchen nach der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 (Dublin III) und nationale Neuansiedlungsverfahren (Resettlement), sonstige humanitäre Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen und Umverteilung von Asylantragstellern aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV (Relocation) erweitert werden. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsabgleich können dann bereits vor der Überstellung eines Asylsuchenden an Deutschland bei der Vorbereitung des Asyl- und des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens berücksichtigt werden. Dies dient einerseits der Verfahrensbeschleunigung und andererseits könnten eventuelle erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr frühzeitig eingeleitet werden.

Im Rahmen des Visumverfahrens sowie des aufenthalts- und des asylrechtlichen Verfahrens werden zukünftig bei technischen Sicherheitsabgleichen auch die Erkenntnisse der Bundespolizei berücksichtigt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG (Melde- und Ausweiswesen), aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge), für Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 und 7 jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Das AZR wird bundesweit genutzt. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen des AZR-Gesetzes betroffenen Inhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des Austausches von Daten eines Ausländers zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften erschwert. Auch die Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern muss nach bundesweit einheitlichen Standards erfolgen. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht Maßnahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor, etwa bei der Nutzung der AZR-Nummer. Gleiches gilt für Authentisierung von Organisationseinheiten an Stelle von Einzelpersonen, die Berechtigung zur Weiterübermittlung von Daten und die Nutzung von IT-Standards für die Kommunikation mit dem AZR.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 wurden geprüft und beachtet.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern und so helfen, Treibhausgase zu reduzieren (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken.

Das Gesetz zielt auch auf die Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, um eine frühzeitige Identitätsfeststellung zu ermöglichen und gegebenenfalls anhand dieser Informationen Kontakte zu den Familien herzustellen. Die Sicherheit des eigenen Lebens und das der Familie stellen ein menschliches Grundbedürfnis dar (Indikatorenbereich 16.1 „Kriminalität“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen beim Bund jährlich Mehrkosten in Höhe von 1 642 Euro. Einmalig entstehen Umstellungskosten beim Bund in Höhe von 6 523 Euro.

Der Mehraufwand für den Bund wird im Haushalt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Einzelplan 06 Kapitel 0614 erbracht.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Minderjährigen Ausländern entsteht durch die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken durch die Absenkung des Alters ein jährlicher Mehraufwand. Als Fallzahl wird die Zahl von ausländischen Kindern und Jugendlichen, die eine vorläufige Schutzmaßnahme durchlaufen und jünger als 14 Jahre waren, zugrunde gelegt. Diese lag 2016 bei rund 3.200. Als Zeitaufwand werden 15 Minuten je Fall geschätzt. Damit ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 800 Stunden. Sachkosten fallen nicht an.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

Verwaltung

Bei der Verwaltung ergibt sich insgesamt eine Belastung von jährlich rund 344 976 Euro. Auf Bundesebene entsteht ein Mehraufwand von etwa 537 153 Euro jährlich. Bei Ländern und Kommunen entfallen Kosten von jährlich rund 512 890 Euro. Rund 320 713 Euro fallen ebenenübergreifend an.

Weiterhin entsteht ein einmaliger Aufwand von insgesamt rund 4,36 Mio. Euro für IT-Umstellungen. Dieser entfällt zu etwa 3,99 Mio. Euro auf den Bund. Ebenenübergreifend fallen Kosten in Höhe von rund 366 966 Euro an.

Für die bei den Sicherheitsbehörden entstehenden Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln erfolgt ein finanzieller und stellenmäßiger Ausgleich, der noch zu beziffern ist.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung nach Vorgaben detailliert dargestellt:

Vorgabe 1: Ersuchende Behörde prüft vor der Weiterübermittlung die Richtigkeit und Aktualität der Daten, § 11 Absatz 2 Satz 3 AZRG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Landesbehörden:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz / Stunde in Euro	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
20.000	1	31,40	10.467	4.458	0

Behörden dürfen Daten, die sie aus dem Ausländerzentralregister (AZR) erhalten haben unter den Bedingungen des § 11 Absatz 2 AZRG an andere öffentliche Stellen übermitteln. Künftig ist dabei sicherzustellen, dass diese Daten richtig und aktuell sind. Dies wird voraussichtlich durch einen Abruf des aktuellen Datensatzes aus dem AZR sichergestellt.

Je Datenabruf entsteht ein geringer Zeitaufwand von 1 Minute. Dieser Zeitaufwand wurde aus der Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwands zum Datenaustauschverbesserungsgesetz übernommen. Er fällt u.a. für die Eingabe der benötigten Daten für den Abruf an.

Da es sich in der Regel um Landesbehörden handelt, welche Daten an kommunale Behörden weitergeben, wird deren Lohnsatz des mittleren Dienstes der Länder in Höhe von 31,40 Euro je Stunde angesetzt.

2017 gab es 78.500 (2016: 68.000) Auskunftersuchen durch Landes- und Kommunalbehörden. Es wird angenommen, dass diese Zahl auch den künftigen Abrufen im automatisierten Verfahren entspricht. Jedoch werden zum einen nicht sämtliche abgerufenen Daten auch weiterübermittelt, zum anderen sind an dieser Stelle nur die Abrufe durch Landesbehörden zu betrachten. Da die Verteilung unbekannt ist, wird zum einen angenommen, dass die Hälfte der Abrufe durch Landesbehörden erfolgt und zum anderen wiederum die Hälfte dieser abgerufenen Daten weitergeleitet wird. Als Fallzahl ergeben sich also rund 20.000 Abrufe.

Vorgabe 5: Umstellung der IT-Verfahren wegen der Erweiterung der Grunddaten im AZR, § 3 Absatz 2 Nummer 4a, § 3 Absatz 3a und § 14 Absatz 1 AZRG

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatz-pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
2	96.000	43,40		138.880	42.800	0

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatz-pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-		-	-	1.000.000

Die Grunddaten im AZR sind die Daten, die auf Ersuchen an jede öffentliche Stelle zur Aufgabenerfüllung übermittelt werden dürfen. Mit dem vorliegenden Entwurf werden diese Grunddaten erweitert. Zum einen kommt die Anschrift im Bundesgebiet, zum anderen die Information über den rechts- oder bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens hinzu. Durch diese Erweiterung entstehen einmalige Aufwände, da die IT-Verfahren bei Bund, Ländern und Kommunen umgestellt werden. Das BVA muss unter anderem die Schnittstelle, das Datenbankmodell und die Verarbeitungsregeln ändern.

Zur Abschätzung dieses Aufwandes werden Erfahrungswerte aus vergleichbaren Projekten herangezogen. Aufgrund von Erfahrungswerten beim BKA wird anhand der vom BKA geschätzten Aufwände (siehe Vorgabe 9) angenommen, dass beim BVA etwa 500.000 Euro einmaliger Aufwand und laufender Aufwand von 2 VZÄ im gehobenen Dienst anfällt. Zusätzlich wird angenommen, dass bei den weiteren Stellen insgesamt einmalig 500.000 Euro für die Umstellungen anfallen.

Vorgabe 6: Umstellung der IT-Verfahren zur Nutzung der AZR-Nummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal, §§ 6, 10 Absatz 4 und 18e AZRG sowie § 3 Absatz 1 BMG, § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 1. BMeldDÜV und § 11 Nummer 8 2. BMeldDÜV

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatz-pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-		-	-	500.000

Die AZR-Nummer ist ein eindeutiges Identifikationsmerkmal im AZR. Sie soll die Nutzung der AKN-Nummer im Meldewesen ablösen und nicht nur wie bisher neben dem Verkehr öffentlicher Stellen mit dem AZR zum Zweck der eindeutigen Identifizierung auch im Datenaustausch dieser Stellen untereinander genutzt werden.

Für die Nutzung der AZR-Nummer fallen einmalige Aufwände für die Umstellung der IT-Verfahren an. Im Meldewesen der Kommunen ist die Anpassung bereits in den Wartungs- und Pflegeverträgen enthalten, weshalb hier kein einmaliger Aufwand anfällt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand kann sich ändern, da die Datenprüfung einfacher wird und die Datenqualität steigt. Dieser Effekt ist jedoch nicht quantifizierbar.

Ersatzweise wird anhand der vom BKA geschätzten Aufwände (siehe Vorgabe 12), dass für die IT-Umstellungen Sachkosten von einmalig etwa 500.000 Euro anfallen.

Vorgabe 7: Abnahme von Fingerabdrücken bei minderjährigen unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Ausländern, § 49 Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 3 AufenthG, § 16 Absatz 1 Satz 2 AsylG

Jährlicher Erfüllungsaufwand (ebenenübergreifend):

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
3.200	15	42,40		33.920	10.700	2.573

Die Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken bei minderjährigen unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Ausländern besteht bereits. Jedoch wird das zulässige Alter, ab dem die Fingerabdrucknahme zulässig und vorgeschrieben sind, von 14 Jahren auf 6 Jahre gesenkt.

Hierdurch kommt es für die durchführenden Behörden zu einem jährlichen Mehraufwand, da die Zahl der Personen, bei denen Fingerabdrücke genommen werden müssen, steigt. Als Fallzahl wird die Zahl von Kindern und Jugendlichen, die eine vorläufige Schutzmaßnahme durchliefen und jünger als 14 Jahre waren, herangezogen. Diese lag 2016 bei rund 3.200.

Als Zeitaufwand werden 15 Minute je Fall angenommen.

Als Lohnsatz wird der ebenenübergreifende Lohnsatz des gehobenen Dienstes von 42,40 Euro je Stunde verwendet, da Behörden verschiedener Ebenen betroffen sind.

Vorgabe 8: Einführung neuer Speichersachverhalte, Änderung nach Tabelle 3a und Tabelle 6 AZRG-DV und Änderungen von Speicherungen zu Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und bei denen die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt

Durch die Einführung neuer Speichersachverhalte im AZR und die Änderung von Speicherungen zu Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und bei denen die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, entstehen beim BVA einmalige Aufwände für die Systemumstellung, die im Folgenden differenzierter aufgeführt sind.

Unbegleitete Einreise von minderjährigen Kindern und Jugendlichen nach Deutschland

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-				-	72.500

Die einmaligen Sachkosten sind nicht genau abschätzbar, weshalb das BVA eine Spanne von 65.000 bis 80.000 Euro angibt. Für die Aufsummierung des Erfüllungsaufwand wird der Mittelwert gebildet.

Ausreiseförderung

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-				-	72.500

Die einmaligen Sachkosten sind nicht genau abschätzbar, weshalb das BVA eine Spanne von 65.000 bis 80.000 Euro angibt. Für die Aufsummierung des Erfüllungsaufwand wird der Mittelwert gebildet.

Anpassung/Etablierung Status vollziehbar Ausreisepflichtig

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-	-	-	-	37.500

Die einmaligen Sachkosten sind nicht genau abschätzbar, weshalb das BVA eine Spanne von 25.000 bis 50.000 Euro angibt. Für die Aufsummierung des Erfüllungsaufwand wird der Mittelwert gebildet.

Vorgabe 9: Anpassungen im BKA zur Übermittlung und Verarbeitung von Fingerabdruckdaten von 6 bis 14- jährigen Asylbewerbern, illegal aufhältigen und illegal eingereisten Personen

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
1,8	96.000	43,40		124.992	38.520	80.000

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-	-	-	-	760.000

Dem BKA entstehen jährliche und einmalige Kosten für Anpassungen zur Übermittlung und Verarbeitung von Fingerabdruckdaten von 6–14- jährigen Asylbewerbern, illegal aufhältigen und illegal eingereisten Personen. Diese können nicht auf einzelne Vorgaben umgerechnet werden.

Für die Übermittlung der Datensätze von 6-14 Jährigen Asylbewerbern, welche in INPOL gespeichert und AFIS national recherchiert werden sollen, fallen für Softwareentwicklung, Tests und Inbetriebnahme etwa 80.000 Euro einmalig an.

Für die Anpassung der BVA-BKA-AZR-KDS-Schnittstelle fallen weitere rund 80.000 Euro für Softwareentwicklung, Tests und Inbetriebnahme an. Diese Schätzung des BKA beruht auf Annahmen und Erfahrungswerten.

Im Bereich AFIS werden für die Erweiterung der Datenbanklizenzen für 250 Vorgänge pro Werktag jährliche Kosten von 80.000 Euro veranschlagt. Für die Anschaffung der erforderlichen Hardware werden 50.000 Euro einmalig geschätzt. Die Erweiterung der Lizenzen zur Recherchekapazitäten verursacht einen einmaligen Aufwand von 300.000 Euro.

Für die Änderungen an der Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) entstehen ebenfalls einmalige Aufwände zur Sicherstellung der notwendigen Fingerabdruckqualität bei unter 14-jährigen in Höhe von 250.00 Euro.

Da bislang noch nicht abschließend abschätzbar ist, ob sich in der BVA-BKA-AZR-KDS-Schnittstelle die Gesamtzahl der Registrierungen bzw. Vorgänge, welche durch AFIS verarbeitet werden müssen, ändert, ist nur eine grobe Einschätzung möglich. Ändert sich die Gesamtzahl nicht, ist die Umsetzung für AFIS kostenneutral. Bei einer Erhöhung um 250 Registrierungen verdoppeln sich die Aufwände voraussichtlich.

Durch die Erhöhung des Vorgangsaufkommens entsteht ein Stellenmehrbedarf von 1,8 VZÄ im gehobenen Dienst.

Vorgabe 10: Erweiterung der statistischen Merkmale aus dem AZR, § 23 AZRG

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	2.400	-		1.642	535	0

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	7.200	-		6.523	1.606	0

Durch die Erweiterung der statistischen Merkmale aus dem AZR fällt beim Statistischen Bundesamt zusätzlicher jährlicher Aufwand für Sonderauswertungen sowie einmaliger Aufwand für Prüfung, Plausibilisierung und Konzipierung eines Auswertungskonzepts an.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-		-	-	80.000

Für das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde fällt einmaliger Aufwand aufgrund der Übermittlung zusätzlicher Merkmale an. Es wird davon ausgegangen, dass der Aufwand in etwa der Höhe des Aufwands für die Anpassung der BVA-BKA-AZR-KDS-Schnittstelle (siehe Vorgabe 12) entspricht.

Vorgabe 11: Änderung des Vordrucks für Bescheinigungen nach § 60a Absatz 4 und § 81 Absatz 5 AufenthG, § 78a Absatz 5 Satz 1 AufenthG

Die AZR-Nummer soll künftig zusätzlich zu dem Ankunftsnachweis auch auf weiteren ausländerrechtlichen Ausweispapieren aufgeführt werden. Hierzu müssten gegebenenfalls existierende Vordrucke geändert werden. Dies würde voraussichtlich einen relativ hohen einmaligen Aufwand bedingen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es ausreichend ist, die Nummer im Anmerkungsfeld auszuweisen. Damit ist davon auszugehen, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand anfällt, der über die generelle IT-Umstellung (siehe Vorgabe 9) hinausgeht.

Vorgabe 12: Entscheidungen des BAMF über Asylanträge und Bescheinigung des BAMF über die Aufenthaltsgestattung: zusätzliche Nennung des Geschäftszeichens der Registerbehörde (AZR-Nummer) nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 AZRG, § 31 Absatz 7 und § 63 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 AsylG

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz / Stunde in Euro	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-	-	-	293.000

Bei Entscheidungen des BAMF über Asylanträge sowie bei Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung ist zukünftig zusätzlich die AZR-Nummer zu nennen. Hierdurch entsteht dem BAMF einmaliger Aufwand für die IT-Umstellung. Die Kosten fallen nach Auskunft des BAMF für die Arbeit eines externen Dienstleister an.

Vorgabe 13: Speicherung zusätzlicher Angaben für Ausländer nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und bei denen die Zurückschiebung

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Für Ausländer nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 AZRG müssen künftig zusätzliche Merkmale wie beispielsweise Fingerabdruck gespeichert werden. Da das Verfahren hierfür noch abgestimmt werden muss, kann zum jetzigen Zeitpunkt der Aufwand noch nicht abgeschätzt werden. Das BVA gibt im Falle einer Speicherung der Fingerabdruckdaten beim BKA und der Speicherung einer entsprechenden Referenznummer zu den Fingerabdrücken und Nutzung der bisherigen Schnittstellen einen Aufwand von 250.000 Euro an.

Vorgabe 14: Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten nach § 86a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz und Übermittlung der Förderung von Ausreisen nach § 87 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz

Jährlicher Erfüllungsaufwand (ebenenübergreifend):

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je	Lohnsatz / Stunde in Euro	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
----------	---------------------------	---------------------------	------------------------	-------------------------------	--------------------

	Fall	Euro		Euro	
29.500	7	42,40	145.927	46.032	0

Die Zahl der Ausreisen lag laut BAMF im Jahr 2017 bei 29.500. Nach der Regelung erheben entweder die Ausländerbehörden, sonstige öffentliche Stellen oder private Träger Daten. Dementsprechend ergibt sich als Fallzahl 29.500.

Für das Beschaffen und Archivieren der Daten werden fünf Minuten berechnet, für das Übermitteln der Daten werden zwei Minuten berechnet.

Als Lohnsatz wird der ebenenübergreifende Durchschnittswert für den gehobenen Dienst von 42,40 Euro verwendet.

Vorgabe 15: Speicherung zusätzlicher Angaben für Ausländer nach § 2 Absatz 2 Nummer 15, Personen für die ein Übernahmeersuchen an Deutschland gestellt wurde

Für Ausländer nach § 2 Absatz 2 Nummer 15 AZRG müssen künftig Fingerabdrücke gespeichert werden. Da das Verfahren hierfür noch abgestimmt werden muss, kann zum jetzigen Zeitpunkt der Aufwand noch nicht abgeschätzt werden.

Vorgabe 16: Erweiterung des relevanten Personenkreises für Abgleiche nach § 73 Absatz 1a AufenthG

In den Fällen von Übernahmeersuchen an Deutschland sowie in den Fällen nach § 73 Absatz 1a Satz 2 (neu) AufenthG wird der Personenkreis für das Registerabgleichverfahren erweitert. Die Aufwände hierfür können noch nicht geschätzt werden.

Vorgabe 17: Berücksichtigung der Erkenntnisse der BPOL bei Sicherheitsabgleichen nach § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 AufenthG

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz / Stunde in Euro	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
2	96.000	43,40	138.880	42.800	0

Für die Anbindung der Bundespolizei an die Sicherheitsabgleiche werden durch die Softwareentwicklung im Bundesverwaltungsamt 2 VZÄ gD benötigt. Der Zeitaufwand von 96.000 Minuten ergibt sich aus 200 Arbeitstagen x 8 Stunden x 60 Minuten. Als Lohnsatz werden 43,40 Euro je Stunde für den gehobenen Dienst beim Bund berechnet.

Vorgabe 18: IT-Anpassungen beim BND

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Für den Bundesnachrichtendienst entsteht je nach Komplexität der erforderlichen IT-Anpassungen ein Mehrbedarf in Höhe von 40.000 bis 150.000 Euro. Daraus wurde der Mittelwert von 95.000 Euro verwendet.

Vorgabe 19: Einrichten einer Schnittstelle nach § 21 Absatz 1 Satz 2 AZRG

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Die Auslandsvertretungen und das Auswärtige Amt benötigen einen eigenen direkten Zugriff auf Daten für Recherchen im Einzelfall. Dazu wird für geschätzt 80.000 Euro (vgl. Vorgabe 12) eine Schnittstelle eingerichtet.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine gesonderte Evaluierung sind nicht vorgesehen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist bereits aufgrund von Artikel 13 des Datenaustauschverbesserungsgesetzes verpflichtet, dem Deutschen Bundestag unter Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand über die Wirksamkeit der im Datenaustauschverbesserungsgesetz beschlossenen Maßnahmen zu berichten. Hierbei sollen auch die mit diesem Gesetz ergänzten Maßnahmen betrachtet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Derzeit gelten 3.514 unbegleitete minderjährige Ausländer als vermisst (Stand: 01.07.2018). Bislang ist die Speicherung von Daten eines vermissten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zum Zweck der Ingewahrsamnahme im AZR nicht abgebildet. Die Ergänzung dient dem Schutz minderjähriger Ausländer und soll sicherstellen, dass diese bei Kontakt mit dem Bundesamt für Migration oder Flüchtlinge oder einer Ausländerbehörde über den betreffenden AZR-Eintrag eindeutig als vermisste Person identifiziert und zügig den zuständigen Jugendämtern zugeführt werden können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zum [Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 \(BGBl. I S. 1386\)](#).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu [Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c](#). Der Sicherheitsabgleich soll auch bei einem Übernahmearbeitnehmer eines Mitgliedstaates der Europäischen Union an Deutschland nach der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 (Dublin III) sowie Personen, die im Rahmen nationaler Neuansiedlungsverfahren, sonstiger humanitärer Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen sowie Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV erfolgen. Das Sicherheitsabgleichverfahren nach § 73 Absatz 1a Auf-

enthG stellt auf die Erstregistrierung nach § 16 AsylG und § 49 AufenthG von Personen i.S.d. § 2 Absatz 1a AZRG ab, welche eine Abbildung im AZR nach sich zieht. Deswegen setzt der Sicherheitsabgleich technische eine vorherige Speicherung im AZR voraus.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Daten zu Programmen zur Förderung der freiwilligen Ausreise werden auf Grundlage des neuen § 86a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhoben (Artikel 3 Nummer 6). Die erhobenen Daten sollen zukünftig zentral im AZR gespeichert werden. Zu erheben sind die Daten von den antragsübermittelnden Stellen sowie von den über den Antrag entscheidenden Stellen. Öffentliche und nichtöffentliche Stellen, die über Anträge entscheiden, übermitteln die zu erhebenden Daten an die zuständige Ausländerbehörde auf Grundlage des neu einzuführenden § 87 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b).

Private Träger, die über Anträge entscheiden, müssen die Informationen unmittelbar auch an die Ausländerbehörden übermitteln, um eine zeitnahe Eintragung im AZR zu ermöglichen. In Fällen, in denen die Ausländerbehörden im Nachgang mit den Rückkehrern in Kontakt treten, ist eine schnelle Informationsweitergabe auch relevant für die Vergabe zusätzlicher Mittel und um eine schnelle Ausreise zu gewährleisten.

In Fällen der Wiedereinreise dienen die genannten Angaben auch dazu, geförderte Personen und den Förderumfang schneller identifizieren zu können, um missbräuchliche Doppelförderungen auszuschließen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist es notwendig, dass diese Angaben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Ausländerbehörden und den Sozialleistungsbehörden zur Verfügung stehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c. Der Sicherheitsabgleich soll auch bei der Prüfung auf Einleitung eines Asylwiderrufs- oder Rücknahmeverfahrens nach den §§ 73 bis 73b des Asylgesetzes erfolgen. Dies setzt eine Speicherung im AZR voraus, um den Sicherheitsabgleich einzuleiten. Die ausdrückliche Benennung in § 3 Absatz 1 Nummer 7 hat Klarstellungsfunktion und bezieht sich auf den Anlass des § 2 Absatz 2 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Bislang werden nur von Ausländern, die ein Asylgesuch geäußert haben, die unerlaubt eingereist sind oder sich unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten sowie von Asylantragstellern zusätzliche Daten gespeichert (z.B. Fingerabdruckdaten, Größe und Augenfarbe, Anschrift im Bundesgebiet etc.). Um auch die Gruppe der vollziehbar Ausreisepflichtigen künftig besser identifizieren zu können, sollen auch von diesem Personenkreis zusätzliche Daten gespeichert werden.

Die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist § 49 Absatz 5 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Bei Satz 2 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c. Die Speicherung der Fingerabdruckdaten und Referenznummern ist zur Feststellung von Aliaspersonalien erforderlich, die sonst im Sicherheitsabgleich nicht berücksichtigt werden könnten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Aufnahme von § 2 Absatz 2 Nummer 1 ist erforderlich, da auch der Personenkreis, der in dieser Nummer bezeichnet ist, potentieller Empfänger von Förderungen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c und Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt die Daten eines Übernahmearbeiters eines Mitgliedstaates der Europäischen Union an Deutschland nach der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 (Dublin III) an das AZR. Ebenso erfolgt eine Übermittlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Personen, die sich in einem Programm eines nationalen Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV befinden oder für ein solches ausgewählt werden sollen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zum [Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten vom 17. Juli 2017 \(BGBl. I S. 2615\)](#), mit dem ein neuer Speichersachverhalt für das AZR eingeführt wurde. Hiernach kann im AZR die Feststellung gespeichert werden, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen. Die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden sind berechtigt, diese Daten an das AZR zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Schließung einer planwidrigen Regelungslücke: Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, Referenznummern zu Fingerabdruckdaten im AZR zu speichern. Die Übermittlung von Referenznummern ist für Ausländerbehörden (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1), Aufnahmeeinrichtungen (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2), die Bundespolizei und die Polizeivollzugsbehörden der Länder (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4) sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5) geregelt. Das Bundeskriminalamt (BKA) leistet in den Fällen des § 49 des Aufenthaltsgesetzes gemäß § 89 Absatz 1 Satz 1 AufenthG sowie § 1 Absatz 3 AZRG Amtshilfe bei der Verarbeitung der erhobenen Fingerabdruckdaten. Dies gilt auch für die Fälle des § 49 Absatz 8, 9 des Aufenthaltsgesetzes, was den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2, 3 AZRG entspricht. Da das BKA die Referenznummern zu Fingerabdruckdaten erst bei der Speicherung und Verarbeitung von Fingerabdruckdaten im automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) generiert, ist für das BKA eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Übermittlung von Referenznummern erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Da zukünftig die Meldebehörde in den in § 18e AZRG genannten Fällen auch über die AZR-Nummer verfügt, kann sie diese in der Kommunikation mit dem AZR als Identifizie-

rungsmerkmal verwenden. Für eine Übergangszeit wird es noch Fälle geben, in denen der Meldebehörde lediglich die AKN-Nummer bekannt ist, so dass auch deren Übermittlung noch zulässig sein muss, um eine korrekte Zuordnung der Datensätze zu gewährleisten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen die in § 86a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Daten von den zuständigen öffentlichen Behörden übermittelt werden und normiert die Übermittlungspflicht der Ausländerbehörden und der mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden zu Angaben zum Nachweis der Ausreise (z.B. Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigung) sowie zum Zielstaat.

Zu Nummer 4

Die Registerbehörde vergibt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AZRG-DV die AZR-Nummer als Geschäftszeichen bei der erstmaligen Speicherung von Daten eines Ausländers im allgemeinen Datenbestand des AZR. Die AZR-Nummer wird dem Datensatz automatisch zugeordnet und kennzeichnet diesen eindeutig. Sie lässt keine Rückschlüsse auf die Daten der betroffenen Person zu. Anders als andere Daten bleibt die AZR-Nummer auch über einen längeren Zeitraum, nämlich bis zur Löschung des Datensatzes, stabil und eignet sich damit als eineindeutiges Identifizierungsmerkmal.

Bislang ist eine Nutzung der AZR-Nummer nur im Verkehr mit dem Register und für Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden zulässig. Die Nutzungsmöglichkeiten sollen zum Zweck der eindeutigen Identifizierung durch die Neufassung erweitert werden:

Die Sicherheitsbehörden sollen im Rahmen der Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen nach § 73 Absatz 1 bis 3a AufenthG zur Feststellung von Versagungsgründen bzw. Sicherheitsbedenken die AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Identifizierung für die verschiedenen Sicherheitsabgleiche nutzen können. Dies dient der eindeutigen Zuordnung und Identifizierung in den unterschiedlichen Verfahren mit gleichem Personenkreis, auch bei späterer erneuter Einreise, nachdem eine Ausreise oder Abschiebung vollzogen wurde. Bei Vorliegen von Bedenken muss verhindert werden, dass eine unkontrollierte Weiterreise im Bundesgebiet bzw. im Schengenraum erfolgt. Auch bei Datenübermittlungen zwischen den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder im Verkehr mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden erleichtert die AZR-Nummer eine eindeutige Identifizierung der Person sowie eine eindeutige Zuordnung der ausgetauschten personenbezogenen Daten in den verschiedenen Dateien. Dadurch ist u.a. sichergestellt, dass im polizeilichen Informationssystem gespeicherte Fahndungsausschreibungen systemtechnisch über eine Schnittstellenlösung dem jeweils zutreffenden AZR-Sachverhalt zugeordnet werden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob diese ggf. bereits bzw. zwischenzeitlich ausgereist sind und ob es sich um eine Identitätsfeststellung im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung handelt.

Insbesondere bei Ausländern, bei denen Versagungsgründe oder Sicherheitsbedenken vorliegen, kann die Identität regelmäßig nicht vollständig gesichert werden, da amtliche Dokumente häufig nicht vorliegen und die Datenerhebung dann oft auf den mündlichen Angaben der betroffenen Person beruhen; es besteht die Besorgnis, dass Aliaspersonalien genutzt werden. Eine eindeutige und verlässliche Identifizierung beim elektronischen und automatisierten Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden anhand der zur Verfügung stehenden Grundpersonalien ist dann erschwert. Ohne eine eindeutige Zuordnung und Identifizierung in den unterschiedlichen Verfahren kann sicherheitsrechtlichen Bedürfnissen nicht hinreichend Rechnung getragen werden.

Die AZR-Nummer darf von den übrigen öffentlichen Stellen für den spezifischen Personenkreis der Asylsuchenden, Asylantragsteller sowie der unerlaubt eingereisten und uner-

laubt aufhältigen Ausländer neben dem Verkehr mit dem Register auch zum Zweck der eindeutigen Identifizierung im Datenaustausch untereinander genutzt werden; bei Asylsuchenden und Asylbewerbern ist die Nutzungsmöglichkeit befristet bis zur Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling oder Zuerkennung von subsidiärem Schutz. Im Falle einer negativen Entscheidung sowie bei unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern ist die Nutzung bis zur Ausreise gestattet. Somit können Änderungen und Ergänzungen an den Datensätzen den richtigen Personen zugeordnet werden. Die Verwendung der AZR-Nummer wird hier auf die Zeit der unsicheren Identität begrenzt. Bei Asylsuchenden und Asylbewerbern ist die Identität bis zur Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling oder Zuerkennung von subsidiärem Schutz instabil. Insoweit ist ein anderes Vorgehen als bei Bundesbürgern, für die es eine vergleichbare Nummer nicht gibt, aber auch im Vergleich zu anderen im AZR gespeicherten Ausländern - einschließlich EU-Bürgern -, denen auch eine AZR-Nummer zugeordnet ist, gerechtfertigt. Bei abgelehnten Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten bzw. unerlaubt aufhältigen Ausländern gibt es einen hohen Anteil von Personen ohne anerkannte und gültige Identitätsdokumente, wodurch die üblichen Mechanismen zur Identitätsklärung auf Basis der Grundpersonalien für diesen Personenkreis in den Hintergrund treten. Vor einer Übermittlung der AZR-Nummer an eine andere öffentliche Stelle hat sich die öffentliche Stelle davon zu überzeugen, dass das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist bzw. die Ausreise noch nicht erfolgt ist. Hierzu wird § 14 Absatz 1 um ein entsprechendes Datum erweitert.

Die AZR-Nummer ist Bestandteil der Grunddaten und wird bereits derzeit allen öffentlichen Stellen auf Ersuchen übermittelt. Die Nutzung der AZR-Nummer wird somit keinen Behörden gestattet werden, die diese Nummer nicht bereits jetzt schon erhalten können und im Verkehr mit dem Register nutzen dürfen. Die AZR-Nummer darf zwischen öffentlichen Stellen nur zusätzlich zu den Grundpersonalien übermittelt werden.

Durch die Änderung werden weder eine umfassende Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit von Ausländern durch die Zusammenführung einzelner Lebens- und Personaldaten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen geschaffen noch bezweckt. Zudem wird durch die zeitliche Beschränkung der Nutzung der AZR-Nummer datenschutzrechtlichen Belangen angemessen Rechnung getragen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a bis d

Bislang dürfen öffentliche Stellen, denen Daten aus dem AZR übermittelt wurden, diese nur dann an eine andere öffentliche Stelle weiterübermitteln, wenn dieser die Daten aus dem Register auch unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen und anderenfalls eine unvermeidbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Diese Regelungen stehen einer medienbruchfreien Datenübermittlung an alle mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden entgegen.

Um die Aufgaben, die nach der Verteilung von Asyl- und Schutzsuchenden auf die Länder und Kommunen bestehen, effizient organisieren und steuern zu können, müssen die Grundpersonalien aus dem AZR um die für landesinterne Zwecke benötigten Daten angereichert und an andere, insbesondere kommunale, IT-Verfahren weitergegeben werden dürfen. Für die Unterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden beispielsweise sind einerseits die Grundpersonalien des AZR notwendig, andererseits aber auch nur landesseitig verfügbare Informationen, etwa zum Bestehen einer Schwerbehinderung, die für die Auswahl der Unterkunft relevant sind.

Um dem Schutz der Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen, hat sich die öffentliche Stelle vor einer Weiterübermittlung von Daten aus dem AZR zu vergewissern, dass diese Daten noch aktuell sind. Regelmäßig wird dies durch einen Abruf des aktuellen Datensatzes im automatisierten Verfahren erfolgen.

Zu Nummer 6

Der neue Absatz 3 sieht vor, dass die Protokollierung in diesen Fällen anstelle der Registerbehörde bei den abrufenden Behörden erfolgt. Dies folgt der neueren Bundesgesetzgebung (u.a. in § 25 Absatz 2 Satz 7 PAuswG) im Interesse wirtschaftlicher Verwaltung (Vermeidung von Doppelaufwänden) und trägt den Besonderheiten der Nachrichtendienste Rechnung, die mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen zu tun haben. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit erstreckt sich auch auf die Protokolldaten. Angesichts der kumulierten Zusammenführung von Personeninteressen der Nachrichtendienste (und dem damit eingeschlossenen Schadenspotenzial bei unberechtigtem Informationszugang) wäre es geboten, diese künftig als Verschlussache höher als „Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen. Dies dürfte umfassende Schutzanforderung im AZR mit massiven Kostenfolgen nach sich ziehen, ggf. mit Performanceeinschränkungen durch andere Bedarfsträger. Eine Kontrolle der Abrufe erfolgt ohnehin sachgerecht im Zusammenhang der Kontrolle der abrufenden Stelle, was durch dortige Protokollierung unterstützt wird. Die näheren Datenschutzregelungen (Kontrollauswertbarkeit, Zweckbindung, Löschung) zu den Protokolldaten werden durch Verweisung auf § 6 Absatz BVerfSchG getroffen.

Zu Nummer 7

Die Änderungen sind erforderlich, weil die Anschrift im Bundesgebiet bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes gespeichert wird, der Umfang der in § 14 Absatz 1 genannten Grunddaten aber nicht geändert wurde. Die Anschrift dient der erleichterten Kontaktaufnahme durch öffentliche Stellen. Die Pflege der Anschrift obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge während des laufenden Asylverfahrens und endet mit dem bestands- oder rechtskräftigen Abschluss.

Eine Umsetzung der unter Artikel 1 Nummer 4 geschaffenen Regelungen setzt voraus, dass sich die betroffenen Behörden vor der Übermittlung der AZR-Nummer mittels einer AZR-Abfrage über den Abschluss des Asylverfahrens bzw. die Ausreise informieren können. Nach dem Abschluss des Asylverfahrens darf die AZR-Nummer - wie bisher - nur im Verkehr mit dem Register verwendet werden.

Zu Nummer 8

Neben den Daten, die dem Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen im automatisierten Verfahren über das Bundesverwaltungsamt zur Verfügung gestellt werden, benötigen die Auslandsvertretungen und das Auswärtige Amt auch einen eigenen direkten und umfassenden Zugriff auf Daten, die über die Grunddaten des § 14 AZRG hinausgehen, für Recherchen im Einzelfall. Dies ist wichtig, etwa in Fällen, in denen eine Visabeantragung in missbräuchlicher Absicht vermutet wird, aber die über den automatisierten Abruf zur Verfügung gestellten Daten zu einer umfassenden Beurteilung des Sachverhalts nicht ausreichen.

Zu Nummer 9

Die Regelung stellt klar, dass Daten aus dem AZR für den Sicherheitsabgleich nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes zu Asylsuchenden, illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, illegal eingereisten Drittstaatsangehörigen, Asylantragstellern, im Falle der Prüfung auf Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens nach den §§ 73, 73a, 73b des Asylgesetzes und bei einem Übernahmeverfahren eines anderen Mitgliedstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 (Dublin III) übermittelt werden können. Dies gilt auch für Daten aus dem AZR zu Personen, die sich in einem Programm eines nationalen Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV befinden oder für ein solches ausgewählt werden sollen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Möglichkeit zum automatisierten Abruf aus dem AZR soll zukünftig allen relevanten Behörden ermöglicht werden. Hierzu werden die derzeit sehr hohen materiellen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Abrufverfahren in § 22 Absatz 2 Satz 1 AZRG leicht abgesenkt.

Zu Buchstabe b

Zukünftig dürfen nicht mehr nur die vom Leiter der abrufenden Stelle besonders ermächtigten Einzelpersonen Abrufe von Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren vornehmen. Die Authentisierung von Organisationseinheiten wird an Stelle von Einzelpersonen ermöglicht, um eine Rechteverwaltung auf Behördenseite zu ermöglichen und damit flexibel auf die organisatorischen Erfordernisse vor Ort reagieren zu können.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und der Kontrollierbarkeit der Zugriffe kann bei der Etablierung des organisationsbezogenen Zugriffskonzepts nicht auf eine zusätzliche personenscharfe Zugriffskontrolle (Protokollierung) verzichtet werden. Nur so können unberechtigte Abrufe geprüft und ggf. aufsichtsbehördlich geahndet werden. Insofern wird eine Protokollierungsverpflichtung der Registerbehörde vorgesehen, die ihr als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle eine (Stichproben-)Kontrolle der Zugriffe ermöglicht. Daneben besteht aufgrund des allgemeinen Datenschutzrechts eine entsprechende Aufzeichnungspflicht allerdings behördenintern bei der abrufenden Stelle.

Für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst sind § 27 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 13 Nummer 2 des MAD-Gesetzes und § 32a Nummer 2 des BND-Gesetzes zu beachten.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Als weiterer Zweck einer Erhebung zu einem anderen Stichtag wurde die Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union eingefügt, um entsprechende Übermittlungen und Auswertungen, die in die Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes fallen, im nationalen Recht zu verankern. Die Daten des AZR werden derzeit zum 30. Juni zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a (Zuwanderer in das Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates) sowie Buchstabe b (Abwanderer in das Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates) der Verordnung (EG) Nummer 862/2007 benötigt sowie für Schätzungen benutzt, um die Gesamtbevölkerung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nummer 1260/2013 (Gesamtbevölkerung für Zwecke der Union) zu ermitteln.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung dient teilweise der redaktionellen Klarstellung, teilweise werden die Übermittlungspflichten um Daten aus dem AZR erweitert. Im Einzelnen sind dies folgende Daten:

Ort und Bezirk der Geburt (§ 3 Absatz 1 Nummer 4)

Diese Angaben ermöglichen die Bestimmung des Geburtslandes, das ein standarddemografisches Merkmal ist und bei dem Deutschland bislang seine europäische Lieferverpflichtung nicht erfüllen kann.

Tatbestände zur Speicherung nach § 2 Absatz 1a (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3)

Die Merkmale „unerlaubt eingereist“ und „unerlaubt aufhältig“ werden für die vollständige Abbildung der Ausländer nach aufenthaltsrechtlichem Status und für Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der Bundesstatistik benötigt.

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender gemäß § 63a des Asylgesetzes: a) Seriennummer (AKN-Nummer); b) Ausstellungsdatum; c) Gültigkeitsdauer (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 i.V.m. § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1)

Die Information über das Vorhandensein einer AKN-Nummer (ja/nein-Variable) dient der eindeutigen statistischen Zuordnung von Ausländern zu den in Deutschland Schutzsuchenden.

Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung: a) Schulbildung; b) Studium; c) Ausbildung; d) Beruf; e) Sprachkenntnisse; f) Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes; g) Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes (§ 3 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1)

Auf Grundlage der Daten über Schulbildung, Studium, Ausbildung und Beruf sowie über Sprachkenntnisse, die Teilnahme an Integrationskursen und berufsbezogener Deutschsprachförderung können in Kombination mit weiteren Merkmalen der Bundesstatistik Erkenntnisse über Integrationsverläufe von in Deutschland Schutzsuchenden Ausländern gewonnen werden.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art in Folge der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Buchstabe c

Satz 1 dient der Umsetzung des § 9 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz. Danach muss die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift u.a. die Hilfsmerkmale bestimmen.

Das geltende Gesetz führt bisher die Hilfsmerkmale nicht gesondert auf. Der „Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde“, unter dem die Behördenkennziffer der aktenführenden Ausländerbehörde zu verstehen ist, wurde demzufolge als Erhebungsmerkmal bezeichnet, obwohl es lediglich als Hilfsmerkmal verwendet wurde.

Eine Speicherung der Hilfsmerkmale in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach Satz 2 ist aus mehreren Gründen notwendig. Die Behördenkennziffer der aktenführenden Ausländerbehörde wird nach Ablauf der Aufbereitung eines Berichtsjahres weiter benötigt, um die Veränderungen des Bestandes für die Jahre t und t+1, und damit die erfolgten Zu- und Fortzüge zu ermitteln. Dafür wird zusätzlich das anonymisierte Aktenzeichen zur eindeutigen Identifikation eines Ausländers im Zeitablauf benötigt. Die Behördenkennziffer der aktenführenden Ausländerbehörde sowie das anonymisierte Aktenzeichen des Ausländers sind also in Kombination erforderlich, um die Binnen- und Außenwanderung in der Bundesstatistik zu berechnen. Darüber hinaus ist die Behördenkennziffer die Voraussetzung dafür, dass die Ergebnisse der Bundesstatistik über Ausländer regionalisiert auf Kreisebene dargestellt werden können. Schließlich ist das anonymisierte Aktenzeichen notwendig für die Plausibilisierung der Daten.

Mit Hilfe des anonymisierten Aktenzeichens der Eltern von begleiteten minderjährigen Ausländern können familiäre Verbindungen für die nach Deutschland zugewanderten Schutzsuchenden statistisch abgebildet werden. Der familiäre Hintergrund ist für die Integration von Minderjährigen von besonderer Bedeutung und steht deshalb im Fokus des sozialpolitischen Interesses. Durch die Zuordnung von unbegleiteten Jugendlichen zu den betreuenden Jugendämtern kann ausgewertet werden, in welchem Maße sich die Integration von unbegleiteten, jugendlichen Schutzsuchenden regional unterscheidet. Weiterhin ist dieses Merkmal von erheblichem Nutzen für die Plausibilisierung der Daten.

Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen werden getrennt von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen gespeichert und nur für die oben beschriebenen Anwendungen wieder mit diesen zusammengeführt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a bis c

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der durch das [Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 \(BGBl. I S. 1939\)](#) im AufenthG in § 75 Nummer 4a neu geregelten Aufgabe des BAMF, wissenschaftliche Forschung über Integrationsfragen zu betreiben. Mit den Regelungen wird sichergestellt, dass das BAMF die Daten nach § 24a Absatz 1 Satz 1 auch für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Integrationsfragen speichern, verändern und nutzen darf und dass die Ausländerbehörden nach § 24a Absatz 2 dem BAMF Anschriften von Ausländern auf Ersuchen auch für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Integrationsfragen übermitteln und dass das BAMF Befragungsdaten nach § 24a Absatz 5 Satz 1 auch für die Durchführung eines gemeinsamen wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Integrationsfragen an Forschungseinrichtungen übermitteln darf.

Zu Nummer 13

Durch die Erweiterung der Grunddaten um die Anschrift im Bundesgebiet und die Information über den rechts- oder bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens (Artikel 1 Nummer 7) ist eine Einschränkung im Hinblick auf die Übermittlung von Daten nach § 14 an Behörden anderer Staaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen erforderlich.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu [Artikel 1 Nummer 9](#).

Zu Artikel 2 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die nach § 22 zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassenen öffentlichen Stellen dürfen der Registerbehörde die von ihnen zu übermittelnden Daten im Wege der Direkteingabe in das Register übermitteln (§ 7 Absatz 1 Satz 1 AZRG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu [Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a](#).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe e

Das AZR soll stärker mit dem Informationsverbund der Innenverwaltung (mit den drei Kernbereichen Ausländer-, Melde- und Personenstandswesen) vernetzt werden. Dieser Informationsverbund wird durch bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen und durch IT-Interoperabilitätsstandards für den Datenaustausch zwischen Bund und Ländern bestimmt. Es sind hersteller- und produktneutrale offene Standards, die im Auftrag der öffentlichen Verwaltung durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) betrieben werden.

Um möglichst vielen Behörden den Zugriff auf das AZR zu ermöglichen, soll das Datenaustauschformat „XAusländer“ nicht nur - wie bisher - für die Datenübermittlung zwischen AZR und Ausländerbehörden, sondern für die gesamte Kommunikation mit dem AZR verbindlich festgelegt werden. Hierdurch könnten Daten über standardisierte Schnittstellen an öffentliche Stellen übermittelt werden, die diese ohne weiteren Aufwand verarbeiten können.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10. Die Aufgabenbezeichnung in Absatz 3 Satz 3 Nummern 17, 18 und 19 wird den im Übrigen vorgesehenen Aufgabenangaben angeglichen, die sich an den gesetzlichen Übermittlungsvoraussetzungen orientieren. Eine darüber hinaus gehende Differenzierung bzw. Konkretisierung der Angabe ist für Zwecke der Übermittlung nicht erforderlich. Unabhängig davon wird bei der erhebenden Stelle mit der dortigen Vorgangsprotokollierung auch der konkretisierte Anfragezusammenhang revisionssicher dokumentiert. Eine Kontrolle des Verwaltungshandelns der erhebenden Stelle muss – im Falle der Nummern 17 bis 19 ebenso wie bei allen anderen abrufberechtigten Stellen - ohnehin dort durchgeführt werden. Unter vorstehenden Erwägungen wird gleichfalls Absatz 4 aufgehoben. Die Regelung korrespondierte mit der vormals aufgabendifferenzierenden Abrufregelung in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 AZRG (alter Fassung) und ist mit Wegfall dieser Differenzierung bei den Abrufangaben obsolet geworden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient als Klarstellung und soll den in § 23 AZRG festgelegten Umfang der Datenlieferung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an das Statistische Bundesamt auf Ebene der AZRG-Durchführungsverordnung widerspiegeln.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sowie zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8, Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Die Speichersachverhalte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 AZRG übermittelt werden sollen, müssen klar definiert sein. Unterschieden werden müssen von den unter Bundesbeteiligung geförderten Fällen (REAG/GARP) insbesondere Ausreisen, die durch Länder und Kommunen ergänzend zu Programmen mit Bundesbeteiligung (REAG/GARP) gefördert werden, Ausreisen, die aus Landes- oder Kommunalprogrammen ohne jegliche Bundesbeteiligung (mit oder ohne europäische Kofinanzierung) gefördert werden und Ausreisen, die programmunabhängig durch sonstige Landes- und Kommunalmittel (z.B. Übernahme der Reisekosten durch Ausländerbehörden) gefördert werden. Auch Angaben zum Zielstaat sind erforderlich. Darüber hinaus sollen auch Angaben zum Nachweis der tatsächlichen Ausreise (z.B. der Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigung) und zum Ausreisestaat zentral im AZR erfasst werden.

Die Bundespolizei fordert regelmäßig unerlaubt eingereiste Personen zur Erfüllung der Ausreisepflicht durch freiwillige Ausreise auf und überwacht die Erfüllung der Ausreisepflicht durch Überprüfung der Rückläufer der Grenzübertrittsbescheinigungen (GÜB).

Die Ausreiseaufforderung ist von der Bundespolizei im AZR zu erfassen, die tatsächliche Ausreise oder das mutmaßliche Untertauchen im Bundesgebiet (bei fehlendem GÜB-Rückläufer) kann von der Bundespolizei hingegen nicht erfasst werden. In der Praxis werden die - mit dem Fall ansonsten nicht befassten - örtlichen Ausländerbehörden gebeten, den Verbleib der Person zu erfassen. Dies erfolgt in der Praxis häufig nicht stringent, auch weil beim Verdacht des Untertauchens durch den AZR-Eintrag eine Zuständigkeit der speichernden Ausländerbehörde für die betreffende Person impliziert wird. Daher sind in Tabelle 6 der Anlage zur AZRG-DV in der Spalte C die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden mit

aufzunehmen, so dass eine Erfassung des Verbleibs auch durch diese Behörden ermöglicht wird.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4, damit die öffentlichen Stellen sich über den bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens informieren können. Im Übrigen handelt es sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b.

Zu Buchstabe i

Die Änderung dient als Klarstellung und soll den in § 23 AZRG festgelegten Umfang der Datenlieferung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an das Statistische Bundesamt auf Ebene der AZRG-Durchführungsverordnung widerspiegeln.

Zu Buchstabe j

Die Änderung dient als Klarstellung und soll den in § 23 AZRG festgelegten Umfang der Datenlieferung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an das Statistische Bundesamt auf Ebene der AZRG-Durchführungsverordnung widerspiegeln.

Zu Buchstabe k

Die Änderung dient als Klarstellung und soll den in § 23 AZRG festgelegten Umfang der Datenlieferung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an das Statistische Bundesamt auf Ebene der AZRG-Durchführungsverordnung widerspiegeln.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu **Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a**.

Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu **Artikel 3 Nummer 6**.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird das Mindestalter für die Zulässigkeit der Abnahme von Fingerabdrücken im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung bei unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen, minderjährigen Ausländern von derzeit 14 Jahren auf künftig sechs Jahre herabgesetzt.

Die Regelung dient auch dazu, das Kindeswohl zu schützen, um eine eindeutige Identifizierung von Kindern zu gewährleisten und etwaigen Straftaten zu Lasten des Kindes entgegenzuwirken.

Auch die Europäische Kommission hat am 4. Mai 2016 in einem Vorschlag für die Neufassung der EURODAC-Verordnung (COM[2016] 272 final) angeregt, in EURODAC künftig die Fingerabdrücke von Minderjährigen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres zu erfassen, da Untersuchungen zufolge ab diesem Alter die Fingerabdruckerkennung mit zufriedenstellender Genauigkeit funktioniert. Aktuell besteht Einvernehmen unter den EU-Mitgliedstaaten sowie mit dem Europäischen Parlament. In dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16. Mai 2018 für die Neufassung der Verordnung über das EU-Visa-Informationssystem (COM[2018] 302 final) ist ebenfalls die Erfassung der Fingerabdrücke von Minderjährigen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres vorgesehen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes wurde auch das Ziel verfolgt, dass unerlaubt eingereiste oder unerlaubt aufhältige Ausländer beim behördlichen Erstkontakt mit dem Ziel der Identitätssicherung erkennungsdienstlich behandelt und im AZR gespeichert werden. Diese Aufgabe obliegt der Bundespolizei derzeit nur im grenzpolizeilichen Aufgabenbereich. Die Notwendigkeit der erstbehördlichen Identitätssi-

cherung ergibt sich bei dem in Rede stehenden Personenkreis aber häufig auch im Rahmen der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung in Bundespolizeidienststellen im Inland. Durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen in § 71 Absatz 4 AufenthG soll die Bundespolizei die Befugnis zur erkennungsdienstlichen Behandlung von unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Ausländern im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung erhalten. So wird auch sichergestellt, dass mit der Registrierung etwaige automatisierte Sicherheitsüberprüfungsverfahren frühzeitiger anlaufen können.

Zu Buchstabe b

Die Einführung der Befugnis für die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylG und die Außenstellen des BAMF, bei einem Tätigwerden in Amtshilfe auch bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des AufenthG vornehmen zu können, trägt dem Umstand Rechnung, dass unbegleitete minderjährige Ausländer häufig gemeinsam mit nicht personensorgeberechtigten Erwachsenen einreisen und deshalb zunächst in Aufnahmeeinrichtungen und Außenstellen des BAMF ankommen können. Mit der Vorschrift soll bei Bedarf eine frühzeitige Registrierung der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer durch Unterstützung ohnehin befasster Behörden im Rahmen der Amtshilfe sichergestellt werden. Entsprechend ihrer eigenen Aufgaben nehmen die Aufnahmeeinrichtungen und das BAMF bislang nur erkennungsdienstliche Behandlungen nach § 16 Absatz 1 und 2 AsylG vor. Bei der Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen ist das Wohl des Kindes zu beachten. Die zur Einspeicherung der Fingerabdruckdaten von unerlaubt eingereisten und aufhältigen Ausländern nach § 49 Absatz 8 und 9 AufenthG notwendigen Schnittstellen sind geschaffen worden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Bundespolizei verfügt in ihren polizeilichen IT-Systemen über personenbezogene Datenbestände, die im Rahmen der Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen nach dem AufenthG zur Feststellung von Versagungsgründen bzw. Sicherheitsbedenken führen können. Aktuelle Erhebungen zeigen, dass bei der Bundespolizei in über - 370.000 - Fällen Kriminalakten vorliegen, die durch die Bundespolizei ausschließlich im Bundespolizeiaktennachweis (BAN) gespeichert werden. Dabei handelt es sich u.a. um Beschuldigte, verdächtige Personen sowie Personen, bei denen Fahndungsmaßnahmen in Betracht kommen oder bei denen die Führung von Akten zur Abwehr von Gefahren in Zuständigkeit der Bundespolizei erforderlich ist. Ebenfalls sind im Fallbearbeitungssystem der Bundespolizei mehr als - 500.000 - personenbezogene Daten gespeichert, die ergänzende Hinweise ergeben könnten. Im Geschützten Grenzfehndungsbestand (GGFB) der grenzpolizeilichen Behörden sind mehr als - 4.600 - Fahndungsausschreibungen der Bundespolizei enthalten.

In § 73 Absätze 1, 1a und 2 AufenthG ist die Bundespolizei nicht namentlich als zu konsultierende Sicherheitsbehörde genannt, mit der Konsequenz, dass die zuständigen Behörden derzeit die Bundespolizei nicht oder nur sehr vereinzelt konsultieren.

Die ausschließlich der Bundespolizei vorliegenden Erkenntnisse sind für das BKA, das Zollkriminalamt, die Nachrichtendienste und die Polizeibehörden der Länder über INPOL-Zentral nicht verfügbar und werden daher in den Verfahren nach § 73 AufenthG zur Feststellung von Versagungsgründen und/oder Sicherheitsbedenken nicht mit einbezogen. Dieser systemischen Erkenntnislücke bei der Bewertung von Sicherheitsfragen wird die bislang lediglich einzelfallbezogene Einbeziehung der Bundespolizei nicht gerecht.

Im Rahmen einer standardisierten Beteiligung der Bundespolizei können diese polizeilichen Informationen vollumfänglich zur Verfügung gestellt und etwaige aus dem derzeitigen Zustand entstehende Sicherheitsdefizite beseitigt werden.

Zu Buchstabe b und c

Durch die Neuregelung wird der zu überprüfende Datenkranz um Daten erweitert, die für das weitere Verfahren erforderlich sind. Den Sicherheitsbehörden sollen auch Verwaltungsdaten, wie die speichernde Stelle und die aufenthaltsrechtlich zuständige Stelle übermittelt werden, damit bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme besteht.

Mit der Änderung wird zudem ein Sicherheitsabgleich auch im Asylwiderrufs- und Rücknahmeverfahren zwecks Prüfung von Ausschlussgründen und bereits bei einem Übernahmemeersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union an Deutschland nach der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 (Dublin III) ermöglicht. Ebenso soll zur Vereinheitlichung der Sicherheitsverfahren auch ein entsprechender Abgleich bei nationalen Neuan-siedlungsverfahren, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen sowie Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV durchgeführt werden, um Ausschlussgründe zu prüfen. Ein Sicherheitsabgleich vor der Überstellung eines Asylsuchenden an Deutschland ermöglicht frühzeitig eine asylrechtliche Entscheidung vorzubereiten und die Sicherheitsbehörden rechtzeitig zu informieren, so dass bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsprechende Maßnahmen erfolgen können.

Zu Buchstabe d und e

Bei der Bestimmung, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung in Absatz 1 ein Sicherheitsabgleich im Visumverfahren durchzuführen Gebrauch gemacht wird, ist durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt zu bestimmen. Eine Beteiligung des Auswärtigen Amtes ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen inländischen Sicherheitsabgleich zu Asylsuchenden und illegal aufhältigen oder illegal eingereisten Drittstaatsangehörigen nach Absatz 1a handelt.

Zu Nummer 5

Mit der AZR-Nummer kann der zu einem Ausländer gehörende Datensatz aus dem AZR aufgerufen werden. Die AZR-Nummer ist veränderungsstabil; sie kann zudem leichter und schneller durch Behördenmitarbeiter eingegeben werden, als die vollständigen Grundpersonalien, um einen Datensatz aus dem AZR aufzurufen. Die Nutzung der AZR-Nummer zum Aufruf von Datensätzen aus dem AZR stellt bereits jetzt den gesetzlichen Regelfall dar (§ 10 Absatz 2 Satz 1 AZRG) und ist auch weniger fehleranfällig. Die AZR-Nummer soll daher nicht nur auf den Ankunfts nachweis sondern auch auf die Bescheinigung über die Duldung (§ 60a Absatz 4 AufenthG) und die Fiktionsbescheinigung (§ 81 Absatz 5 AufenthG) aufgedruckt werden, um den Behörden das schnelle Aufrufen des korrekten Datensatzes aus dem AZR zu erleichtern.

Zu Nummer 6

Für die Datenerhebung zu Förderungen der Ausreise muss eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden, da nicht nur Behörden, die mit der Ausführung des AufenthG befasst sind, öffentliche Förderungen von Ausreisen gewähren, sondern auch andere öffentliche und nichtöffentliche Träger.

Die Ausländerbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen sowie privaten und internationalen Träger, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den dafür erforderlichen Antrag entgegennehmen, erheben personenbezogene Daten.

Internationale Organisationen sind aufgenommen worden, da eines der größten und ältesten Bund-Länder-Programme (REAG/GARP) durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) durchgeführt wird, deren UN-Status nicht mit dem Status anderer privater Träger vergleichbar ist.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nummer 7 AufenthG eine Koordinierungsfunktion, die in der Vergangenheit dadurch erschwert wurde, dass Informationen über die Ausgestaltung von Landesprogrammen nicht vergleichbar vorlagen. Es geht darum, in Zukunft auch Erkenntnisse darüber zu erlangen, in welchen Fällen die Landesbehörden zusätzliche Mittel aufbringen und ob es sich dabei um komplementäre Leistungen zu auch unter Bundesbeteiligung geförderten Fällen handelt oder um subsidiäre Leistungen.

Die in Absatz 1 nicht abschließend aufgelisteten Informationen sollen einerseits eine Vergleichbarkeit mit den seit Jahren im Rahmen des REAG/GARP-Programmes erhobenen Daten schaffen und damit für eine statistische Auswertbarkeit sorgen. Andererseits soll das statistische Datenmaterial als Grundlage für den aus § 75 Nummer 7 AufenthG folgenden Koordinierungsauftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dienen. Die Auswirkungen der Leistungen im Hinblick auf mögliche Puffereffekte können nur auf Grundlage einer genaueren Datenbasis zu den Gesamtumständen eines Rückkehrers betrachtet werden.

Die Aufzählung gibt die derzeit wesentlichen relevanten Daten wieder. Mit dem letzten Anstrich soll darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen werden, zukünftig, das heißt nach der Überarbeitung der Programmstrukturen relevant werdende Daten, die im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 DSGVO stehen, erheben zu dürfen.

In Fällen der Wiedereinreise dienen die genannten Angaben auch dazu geförderte Personen und den Förderumfang schneller identifizieren zu können, um missbräuchliche Doppelförderungen auszuschließen.

Im Einzelnen:

- Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten. Diese Daten dienen einer eindeutigen Identifizierung der geförderten Personen.

- Angaben zum Zielstaat und Angaben zur Art der Förderung; diese Angaben sind sowohl für die Statistik als auch für die Gestaltung der Förderprogramme erforderlich. Erkenntnisse zu Zusammenhängen von Förderleistungen in Bezug auf den Zielstaat können nur bei statistischer Erfassung dieses Datum gewonnen werden.

- Angaben zur Art der Rückkehr (Freiwillige Rückkehr oder zwangsweise Rückführung) sind wichtig, um die Recht- und Zweckmäßigkeit von reintegrationsvorbereitenden Maßnahmen nachvollziehen zu können.- Angaben zum Umfang und zur Begründung der Förderung müssen ebenfalls erhoben werden, um die Sinn- und Zweckmäßigkeit weitergehender Förderungen - teilweise auch anderer Stellen - beurteilen zu können.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und andere öffentliche Stellen erfassen darüber hinaus zur Förderung einer schnellen Ausreise und zur eindeutigen Zuordnung der geförderten Person die AZR-Nummer. Über die eindeutige Identifizierung im AZR mittels einer AZR-Nummer kann eine schnelle Überprüfung von Mindestaufenthalten und Straffälligkeiten sowie eine schnelle Eintragung im AZR der sonstigen Speichersachverhalte gewährleistet werden.

Zu Absatz 2: Die Ausländerbehörden und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden erheben zur Feststellung der Wirksamkeit der Förderung der Ausreisen Angaben zum Nachweis der Ausreise, zum Staat der Ausreise und zum Zielstaat. Diese Anga-

ben sind u.a. erforderlich, um die tatsächlichen Ausreisen nachzuhalten und die Wirksamkeit der Rückkehrprogramme festzustellen.

Gemeint ist mit „Nachweis der Ausreise“ primär die Grenzübertrittsbescheinigung, die an die Ausländerbehörde zurückgesandt werden muss. Allerdings sollen die Ausländerbehörden und auch die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden befähigt werden, auch andere Umstände, die die Ausreise belegen, erfassen zu können.

Der Zielstaat wird in Absatz 2 erneut aufgeführt, da Absatz 1 lediglich Angaben zu geförderten Ausreisen zum Gegenstand hat, wohingegen Absatz 2 sämtliche Ausreisen betrifft.

Differenziert werden soll zwischen Ziel- und Ausreisestaat, um Zusammenhänge bei Wiedereinreisen zu erkennen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ist notwendig, damit erforderlichenfalls die Ausländerbehörden die Eintragung im AZR vornehmen bzw. aus Steuerungsgründen die Daten anfordern können.

Zu Buchstabe b

Abweichend von § 87 Absatz 1 werden öffentliche Stellen zur Übermittlung der nach § 86a Absatz 1 im Rahmen der Förderprogramme erhobenen Daten verpflichtet. Damit auch private Träger, die mit der Gewährung öffentlicher Förderungen von Ausreisen beauftragt sind, Daten an die zuständige Ausländerbehörde übermitteln müssen, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Übermittlungsverpflichtung.

Diese nationale Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen dient dem Schutz des in Artikel 23 Absatz 1 lit. e DSGVO genannten Zielen, hier eines wichtigen finanziellen Interesses eines Mitgliedsstaates, da nur die Übermittlung der förderungsbezogenen Daten die Möglichkeit schafft, etwaige Mehrfachförderungen oder Missbrauch zu erkennen und zu vermeiden sowie gegebenenfalls Rückzahlungsansprüche zu erkennen und durchzusetzen.

Zu Nummer 8

Für die Datenübermittlung zwischen Ausländer- und Meldebehörden soll die AZR-Nummer genutzt werden dürfen, solange dies nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 und 5 AZRG zulässig ist, da diese eine eindeutigere, verlässlichere und weniger fehleranfällige Identifizierung beim elektronischen und automatisierten Datenaustausch zwischen den jeweiligen IT-Verfahren erlaubt.

Zu Nummer 9

Zur Sicherung der Qualität bei der Erhebung der Daten nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes ist es erforderlich, ein bundesweit gleichmäßig hohes Niveau der Datenqualität von erkennungsdienstlichen Behandlungen zu gewährleisten. Da bislang keine entsprechende Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat besteht, ist eine solche zu schaffen. Die Qualitätssicherung ist Voraussetzung für eine weitgehende Automatisierung des Abgleichverfahrens.

Zu Artikel 4 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 3.

Zu Nummer 2

Für die Datenübermittlung zwischen den in § 71 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) genannten Behörden und den Ausländerbehörden soll ebenfalls die AZR-Nummer genutzt werden dürfen, solange dies nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 und 5 AZRG zulässig ist. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zu der spiegelbildlichen Datenübermittlung nach § 90a AufenthG von der Meldebehörde an die Ausländerbehörde (Artikel 3 Nummer 8).

Zu Nummer 3

Entsprechend der [Ankunftsnachweisverordnung vom 5. Februar 2016 \(BGBl. I S. 162\)](#) werden zur Aktualität des im AZR gespeicherten Lichtbildes sowie zur Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes technische Anforderungen für die Erfassung und Verarbeitung der Lichtbilder sowie der Fingerabdruckdaten vorgeben.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu [Artikel 3 Nummer 2](#) und [Artikel 5 Nummer 1](#), mit der Mehraufwände und erhöhte Bearbeitungszeiten bei den aufnehmenden Behörden vermieden werden, um qualitativ einwandfreie Fingerabdrücke von Kindern zu erlangen. Auch werden damit Aufwände für Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Auswertung der Fingerabdrücke reduziert. Erkennungsdienstliche Behandlungen von Kindern weisen oftmals erhebliche Qualitätsmängel auf. Diese liegen in der filigranen Papillarleistenstruktur bei Kindern begründet, welche besondere Sorgfalt bei der Aufnahme der Fingerabdrücke erfordert.

Die im neu eingefügten § 76b Absatz 2 genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) enthalten ausführliche Vorgaben für eine Umsetzung nach dem Stand der Technik. Die Vorschrift enthält eine zentrale Verweisnorm auf diese Richtlinien. Um das System flexibel zu gestalten und im Rahmen des technischen Fortschritts eine Weiterentwicklung zu ermöglichen, wird dynamisch auf die jeweils aktuelle, im Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung der Richtlinien verwiesen. Die Technischen Richtlinien setzen die Vorgaben des Bundeskriminalamts für einen breiten Anwenderkreis um.

Der neu eingefügte § 76c Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 2 der Ankunftsnachweisverordnung und § 7 der Personalausweisverordnung. Um eine möglichst hohe Datenqualität im AZR zu gewährleisten, ist die Vorgabe und Einhaltung von Qualitätsmerkmalen bei der Erfassung der Lichtbilder und der Fingerabdruckdaten und den daraus generierten Datensätzen unabdingbar. Die Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten soll dezentral bereits vor der Übermittlung an das AZR erfolgen. Dabei ist durch technische und organisatorische Maßnahmen insbesondere die Einhaltung der im neu eingefügten § 76b Absatz 2 genannten technischen Anforderungen sicher zu stellen. Die Übergangsfrist für die ausschließliche Verwendung zertifizierter Geräte ist erforderlich, um die Anforderung zur Nutzung von zertifizierten Geräten bundesweit umsetzen zu können. Gegebenenfalls sind noch Beschaffungen von Geräten durch die Länder erforderlich. Ebenfalls erforderlich ist diese Übergangsfrist zur Umsetzung der entsprechenden Technischen Richtlinien.

Um die Qualität der Lichtbilder zu gewährleisten, soll mit dem neu eingefügten § 76c Absatz 2 die Qualität auf Grundlage anonymisierter Daten statistisch ausgewertet werden. Die Regelung entspricht § 3 Absatz 3 und 4 der Ankunftsnachweisverordnung sowie § 9 der Personalausweisverordnung. Bei der Führung der Qualitätsstatistik ist durch technische Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass sämtliche personenbezogenen Daten anonymisiert werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Regelung wird ein Gleichklang zu der mit diesem Gesetz angestrebten Absenkung der Altersgrenze bei der Fingerabdruckabnahme nach dem AufenthG auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres auch im AsylG hergestellt. Es handelt sich somit um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes wurde auch das Ziel verfolgt, dass Asylsuchende beim behördlichen Erstkontakt mit dem Ziel der Identitätssicherung erkennungsdienstlich behandelt und im AZR gespeichert werden. Diese Aufgabe obliegt der Bundespolizei derzeit nur im grenzpolizeilichen Aufgabenbereich. Die Notwendigkeit der erstbehördlichen Identitätssicherung ergibt sich bei dem in Rede stehenden Personenkreis aber häufig auch im Rahmen der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung in Bundespolizeidienststellen im Inland. Durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen in § 19 Absatz 1 und 2 AsylG soll die Bundespolizei die Befugnis zur erkennungsdienstlichen Behandlung von Asylsuchenden auch dann erhalten, wenn ihr gegenüber bei ihrer originären Aufgabenwahrnehmung ein Asylgesuch geäußert wird. Die Bundespolizei ist dann auch Behörde im Sinne von § 19 Absatz 2 AsylG. So wird auch sichergestellt, dass mit der Registrierung etwaige automatisierte Sicherheitsüberprüfungsverfahren frühzeitiger anlaufen können.

Zu Nummer 3

Das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer) auf dem Asylbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird für die eindeutige Identifizierung beim Abruf von Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren durch die jeweiligen abrufberechtigten Stellen benötigt. Der Anerkennungsbescheid, den die betroffenen Personen beispielsweise bei den Sozialbehörden (SGB II- oder SGB XII-Leistungsbehörden) vorlegen, enthält die AZR-Nummer bislang nicht. Den Ankunftsnachweis, der nach § 63a Absatz 1 Nummer 16 AsylG die AZR-Nummer enthält, haben die Betroffenen mit Eintritt in das förmliche Verfahren nicht mehr. Die Nennung der AZR-Nummer auf dem Anerkennungsbescheid ermöglicht einen Abruf zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der für die gesetzliche Aufgabenerledigung der jeweils abrufenden Stelle erforderlichen Daten aus dem AZR, über die Dauer des Ankunftsnachweises hinaus.

Zu Nummer 4

Mit der AZR-Nummer kann der zu einem Ausländer gehörende Datensatz aus dem AZR aufgerufen werden. Die AZR-Nummer ist veränderungsstabil; sie kann zudem leichter und schneller durch Behördenmitarbeiter eingegeben werden, als die vollständigen Grundpersonalien, um einen Datensatz im Ausländerzentralregister aufzurufen. Die AZR-Nummer soll daher auch auf die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung aufgedruckt werden, um den Behörden das Aufrufen des korrekten Datensatzes im Ausländerzentralregister zu erleichtern.

Zu Artikel 6 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Einfügung ist notwendig, um klarzustellen, dass zu einer angemessenen Jugendhilfe bei unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländern auch die erkennungsdienstliche Behandlung zum Zwecke der Identifizierung gehört. In der Vergangenheit ist eine erkennungsdienstliche Behandlung regelmäßig zeitlich erheblich verzögert erst bei Stellung eines Asylantrages durch die Notvertretung oder einen Vormund erfolgt. Zudem stellen nicht alle Betroffenen einen Asylantrag, so dass diese Personengruppe sich teilweise lange Zeit unregistriert im Bundesgebiet aufhält. Die erkennungsdienstliche Behandlung, im

Rahmen derer auch das Geburtsdatum erhoben wird, ersetzt aber nicht das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des AZR-Gesetzes)

Im Meldewesen dient bisher die Nummer des Ankunftsnachweises dem Zweck der eindeutigen Identifizierung, um während der Zeit der unsicheren Identität eine eindeutige Zuordnung der Datensätze zu gewährleisten. Infolge der Änderung des § 10 Absatz 4 AZRG kann nunmehr die AZR-Nummer zusätzlich zu den in § 18e aufgeführten Daten diese Funktion übernehmen.

Die AZR-Nummer ersetzt die Daten zum AKN als temporäres Identifizierungsmerkmal für den Verkehr mit den Meldebehörden. In Satz 2 wird präzisiert, bis zu welchem Zeitpunkt Änderungsmitteilungen aus dem AZR an die Meldebehörde erfolgen.

Da die Nutzung der AZR-Nummer nur für die Zeit bis zum rechts- oder bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens bzw. im Fall der vollziehbaren Ausreisepflicht bis zur Ausreise zulässig ist, müssen diese Daten vom AZR an die Meldebehörde übermittelt werden. Die Meldebehörde benötigt sie, um die Löschung der AZR-Nummer aus dem Register zu veranlassen und - im Fall der Ausreise - die Melderegister fortzuschreiben. Die Mitteilung umfasst künftig auch den nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG zu speichernden Ausreisestaat.

Mit der Aufnahme der Asylantragsteller wird sichergestellt, dass auch Daten zu Asylantragstellern, die nicht zuvor ein Asylgesuch geäußert haben, an die Meldebehörden übermittelt werden. Die Kommunikation nach § 18e AZRG erfolgt immer mit der Meldebehörde der Hauptwohnung, falls der Ausländer mehrere Wohnungen in Deutschland hat.

Absatz 2 bewirkt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die Meldebehörden einmalig die AZR-Nummer für die Personen erhalten, zu denen sie nach der alten Fassung des § 18e die AKN-Nummern erhalten haben. Dies soll unter Nutzung der bestehenden Fortschreibungsnachricht geschehen. Die hierbei zu übermittelnde „alte“ AKN-Nummer ist als eindeutiges Zuordnungsmerkmal der nun nutzenden AZR-Nummer zu der jeweiligen betroffenen Person notwendig. Damit wird gewährleistet, dass auch für „Altfälle“ Änderungsmeldungen des AZR an die Meldebehörden und Datenübermittlungen der Meldebehörden an das AZR gemäß § 6 AZRG den richtigen Personen zugeordnet werden können.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen der Änderungen des AZR-Gesetzes (Artikel 7).

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Bei Datensätzen, die nach § 18e AZRG an die Meldebehörden übermittelt werden, ist künftig statt der AKN-Nummer die AZR-Nummer enthalten. Nur sie ist daher künftig zu speichern. Da in Datensätzen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Melderegister gespeichert wurden, statt der AZR-Nummer noch die AKN-Nummer enthalten ist, muss deren alternative Speicherung für eine Übergangszeit möglich sein.

Zu Nummer 2

Die AZR-Nummer darf zum Zweck der eindeutigen Identifizierung nur bis zum Abschluss des Asylverfahrens und zu vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern bis zu deren Ausreise auf dem Bundesgebiet gespeichert werden. Danach ist sie zu löschen. Die Lö-

schung darf erst 30 Tage nach Eingang der Meldung aus dem AZR erfolgen, da ansonsten die Wegzugsnachricht nach § 90a AufenthG, die ggf. erst später eintrifft, nicht sicher zugeordnet werden könnte, ebenso eine evtl. Rücknahme der Löschung durch das AZR.

Zu Nummer 3

Mit der Ersetzung der AKN-Nummer durch die AZR-Nummer als Identifizierungsmerkmal ist es ausreichend, dass es sich um eine Person handelt, die dem Personenkreis des § 18e AZRG angehört und als auslösendes Ereignis für die Anmeldung der Zuzug in die Aufnahmeeinrichtung stattgefunden hat. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Mit den Änderungen wird nachvollzogen, dass die AZR-Nummer nun bis zum Abschluss des Asylverfahrens auch im Verkehr zwischen den Meldebehörden die AKN-Nummer als Identifizierungsmerkmal ersetzt. Da dies Umstellungen im Sinne des neuen § 18e Absatz 2 AZRG (siehe Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b) erfordert, bedarf es der ersatzweisen Speicherung der AKN-Nummer, bis diese Umstellung abgeschlossen ist.

Zu Artikel 11 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Mit der Änderung wird die Datenübermittlung an das AZR nach § 6 Absatz 1 Nummer 9 AZRG technisch umgesetzt. Auf die Begründung zu Artikel 7 wird ergänzend verwiesen. Die Erfahrung mit der bisherigen Regelung hat gezeigt, dass eine Datenübermittlung der Meldebehörde an das AZR nur im Fall des Wohnungswechsels erforderlich ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 12 Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die Auswirkungen der Maßnahmen des Datenaustauschverbesserungsgesetzes sollen nach einer Anlaufzeit unter Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverständigen überprüft werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sollte dem Deutschen Bundestag ursprünglich bis zum 31. Dezember 2019 über die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen berichten.

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz ist in seinen wesentlichen Teilen am 5. Februar 2016 in Kraft getreten, einzelne Regelungen erst am 1. November 2016. Unabhängig von dem Inkrafttreten dauert die technische Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes teilweise noch an: So nehmen längst noch nicht alle Behörden am automatisierten Abrufverfahren teil, die für den automatisierten und medienbruchfreien Datenaustausch erforderlichen Schnittstellen sind noch nicht vollständig realisiert.

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere Maßnahmen umgesetzt werden, die in engem rechtlichen und technischen Zusammenhang mit den Datenaustauschverbesserungsgesetzes stehen, sollen diese im Rahmen der ohnehin stattfindenden Evaluierung auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen zusammen betrachtet werden.

Vor diesem Hintergrund soll der Evaluierungstermin des Datenaustauschverbesserungsgesetzes um zwei Jahre verschoben und hierbei das vorliegende Gesetz miteinbezogen werden. Nach dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau vom 23. Januar 2013 sollen wesentliche Regelungsentwürfe, bei denen der Erfüllungsaufwand

bestimmte Schwellenwerte überschreitet, drei bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen evaluiert werden. Durch die Verschiebung um 2 Jahre wird der beschlossene Rahmen eingehalten.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Inkrafttreten wird auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt. Die Änderungen am AZRG und an der AZRG-DV, die umfangreiche technische Änderungen erforderlich machen, können nicht vor dem 1. Mai 2019 in Kraft treten. Die Absenkung des Mindestalters für die Abnahme von Fingerabdrücken soll zur Vermeidung von zusätzlichen Verwaltungsaufwänden erst in Kraft treten, wenn die EUODAC-III-Verordnung in Kraft tritt, mit der europaweit ebenfalls eine Absenkung erreicht wird. Änderungen mit Bezug zum Meldewesen können wegen der erforderlichen technischen Anpassungen in den Fachverfahren erst am 1. November 2019 in Kraft treten.